



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

JUDIKATURAUSWERTUNG

PARLAMENTSRELEVANTE RECHTSPRECHUNG

2. Quartal 2021

Abt. 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

oeffentlichesrecht@parlament.gv.at

+43 1 401 10-2732

**3 - Rechts-, Legislativ- &
Wissenschaftlicher Dienst**





ÜBERSICHT

Nr.	Judikat	Beschreibung
01.	VfGH 5.5.2021, UA 1/2021-39	Antrag auf Exekution eines Erkenntnisses an den Bundespräsidenten im Zusammenhang mit dem Ibiza-Untersuchungsausschuss
02.	VfGH 5.5.2021, UA 1/2021-40	Antrag auf Akteneinsicht in einem Verfahren betreffend Aktenvorlage an den Ibiza-Untersuchungsausschuss abgewiesen
03.	VfGH 10.5.2021, UA 3/2021	Bundeskanzler zur Vorlage von Akten und Unterlagen betreffend THINK Austria an den Ibiza-Untersuchungsausschuss verpflichtet
04.	VfGH 10.5.2021, UA 4/2021	Bundeskanzler zur Vorlage bestimmter E-Mail-Postfächer an den Ibiza-Untersuchungsausschuss verpflichtet
05.	VfGH 10.5.2021, UA 5/2021	Zurückweisung des Antrags auf Vorlage von Handy-Nachrichten des Bundeskanzlers an den Ibiza-Untersuchungsausschuss
06.	VwGH 26.3.2021, Ra 2019/03/0128-12	Auskunftspflicht nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz wegen Vergabe von Inseraten und Werbeeinschaltungen
07.	VwGH 9.6.2021, Ra 2021/03/83-3	Strenge Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Nichterscheinens als Auskunftsperson eines Untersuchungsausschusses wegen beruflicher Gründe
08.	OGH 18.2.2021, 6 Ob 52/20w	Bildnisschutz und Sicherheitsinteresse: Ibiza-Video
09.	EuGH 3.6.2021, C-650/18, Ungarn gg. Parlament	Berechnung des Abstimmungsergebnisses im Zusammenhang mit der Annahme einer Entschließung im Europäischen Parlament
10.	Beschluss des Vizepräsidenten des EuG 2.6.2021, T 272/21 R	Provisorische Wiederherstellung der parlamentarischen Immunität mehrerer Abgeordneter zum Europäischen Parlament durch Anordnung des Vizepräsidenten des EuG
11.	EGMR 27.4.2021, 15976/16 und 50461/17, Tőkés gg. Rumänien	Verwarnung infolge des Anbringens von Flaggen an Bürogebäude verletzte Mitglied des Europäischen Parlaments im Recht auf freie Meinungsäußerung
12.	EGMR 4.5.2021, 68136/16, Kerestecioğlu Demir gg. Türkei	Aufhebung der Immunität von türkischen oppositionellen Abgeordneten durch eine Verfassungsänderung verletzte sie in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung
13.	EGMR 4.5.2021, 41139/15 und 41146/15, Akdeniz u.a. gg. Türkei	Informationssperre über parlamentarische Untersuchung: Journalistin im Recht auf Zugang zu Informationen verletzt; Universitätsprofessoren nicht
14.	EGMR 18.5.2021, 63772/16, Galan gg. Italien	Verlust der Wählbarkeit und Aberkennung des Mandats bei strafrechtlicher Verurteilung wegen Korruption
15.	Dt. BVerfG 27.4.2021, 2 BvE 4/15	Pflicht der Deutschen Bundesregierung zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages über EU-Angelegenheiten

16. **Dt. BVerfG** 1.6.2021, [1 BvR 927/21](#) Unzulässige Beschwerden von Abgeordneten gegen die „Bundesnotbremse“
17. **Dt. BVerfG** 13.4.2021, [2 BvE 1/21](#), [2 BvE 3/21](#) Covid-19 und Bundestagswahl 2021: Herabsetzung des Unterschriftenquorums nicht als einzige Option des Gesetzgebers zur Herstellung von Chancengleichheit
18. **Bayerischer VerfGH** 6.5.2021, [Vf. 37-IVa-21](#) (Weiterer) Erfolgreicher Antrag auf Einstweilige Anordnung gegen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung im Landtag
19. **VfGH NRW** 20.4.2021, [VerfGH 177/20](#) Informations- und Begründungspflichten vorlagepflichtiger Stellen zur verfahrensmäßigen Sicherung des Rechts auf Aktenvorlage an einen Untersuchungsausschuss
20. **Landtag Steiermark** 25.5.2021, [LGBl. 60/2021](#) Neues aus den Landtagen

ANTRAG AUF EXEKUTION EINES ERKENNTNISSES AN DEN BUNDESPRÄSIDENTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM IBIZA-UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS

VfGH 5.5.2021, UA 1/2021-39

1. Sachverhalt

Am 3. März 2021 hatte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in seinem Erkenntnis im Verfahren UA 1/2021 festgestellt, der Bundesminister für Finanzen (BMF) sei verpflichtet, dem Ibiza-Untersuchungsausschuss (UsA) die E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherte Dateien näher bezeichneter Bediensteter des BMF sowie von Bediensteten empfangene E-Mails näher bezeichneter Personen aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen. Soweit sich der Antrag an den VfGH auf die Verpflichtung zur Vorlage rein privater Dateien und Kommunikation sowie von E-Mails und elektronischen Dateien, die bereits vorgelegt worden waren, bezogen hatte, war er vom VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG zurückgewiesen worden.

Nachdem der BMF der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen an den Ibiza-UsA nicht nachgekommen war, stellten die AntragstellerInnen aus dem Verfahren UA 1/2021 mit Schriftsatz vom 22. März 2021 einen auf Art. 146 Abs. 2 B-VG gestützten „Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge beim Bundespräsidenten die Exekution des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (...) beantragen“.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes

Mit Beschluss vom 5. Mai 2021 stellte der VfGH gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG an den Bundespräsidenten den Antrag auf Exekution seines rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses vom 3. März 2021, das in Spruchpunkt I. den BMF verpflichtete, dem Ibiza-UsA die E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherte Dateien näher bezeichneter Bediensteter des BMF sowie von Bediensteten empfangene E-Mails näher bezeichneter Personen aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen. Diese Verpflichtung betreffe, wie sich aus Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses ergebe, weder die „rein privaten“ Dateien und E-Mails noch jene Dateien, die dem Ibiza-UsA bereits vorgelegt wurden, weil diese keinen Gegenstand der Meinungsverschiedenheit bildeten.

In der Erläuterung zum Beschluss führt der VfGH begründend aus, dass die Exekution von Entscheidungen wie der hier vorliegenden gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG grundsätzlich gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG dem Bundespräsidenten obliegt.

Im Sinne eines engen Exekutionsbegriffes seien aber nur solche Aussprüche einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung einer Exekution zugänglich, die eine zwangsweise Leistungsverpflichtung enthielten. Feststellende oder rechtsgestaltende Entscheidungen könnten nicht exekutiert werden. Mit seinem Erkenntnis vom 3. März 2021 habe der VfGH aber einen Leistungsausspruch getroffen. Wenngleich § 56f VfGG keine ausdrückliche Anordnung hinsichtlich der Rechtswirkungen einer meritorischen Entscheidung des VfGH enthalte, so ergebe sich aus einer systematischen Interpretation der Bestimmungen des VfGG, dass der Gesetzgeber die Rechtswirkungen bloß feststellender Erkenntnisse ausdrücklich geregelt habe. Unter anderem im Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG habe er es nicht für notwendig erachtet, die Rechtswirkungen zu normieren, weil stattgebende Erkenntnisse in diesem Verfahren ohnedies zu einer Leistung verpflichteten. Zudem treffe der VfGH in diesen Verfahren von Beginn an Leistungsaussprüche.

Da die Rechtslage bei Verfahren gemäß Art. 126a B-VG (Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Rechnungshofes) nicht mit jener in Verfahren im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen vergleichbar sei, ergebe sich auch aus den für dieses Verfahren geltenden, anderslautenden Bestimmungen keine abweichende Beurteilung.

Für Erkenntnisse in Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG verbiete sich die Annahme eines Feststellungsurteils iSd ZPO. Die Erkenntnisse des VfGH in diesen Verfahren seien auch nicht bloß rechtsgestaltend, weil der Befehl enthalten sei, bestimmte Akten und Unterlagen an einen UsA vorzulegen. Diese Formulierung enthalte eine zwangsweise vollstreckbare Leistungsverpflichtung, die ihrem Wesen nach einer Exekution zugänglich sei.

Im Umfang umfasse die zu exekutierende Verpflichtung vor dem Hintergrund des Spruches und der Begründung des Erkenntnisses vom 3. März 2021 jedenfalls jene E-Mails, die der BMF im Rahmen des verfassungsgerichtlichen Vorverfahrens dem VfGH vorgelegt habe – abzüglich jener unter diesen, die dem UsA bereits vorgelegt worden seien – sowie sonstige Akten und Unterlagen, sollte der BMF dem VfGH im Vorverfahren nicht alle vom UsA angeforderten Akten und Unterlagen vorgelegt haben. Eine Eingrenzung bzw. Durchführung einer Strukturierung einer (elektronischen) Suche im Rahmen des Exekutionsverfahrens, die auf das Selektieren anderer als rein privater oder bereits vorgelegter Dateien abstelle, wie dies vom BMF vorgeschlagen worden sei, komme nicht (mehr) in Betracht.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) sowie die [Pressemitteilung zum weiteren Exekutionsverfahren](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

ANTRAG AUF AKTENEINSICHT IN EINEM VERFAHREN BETREFFEND AKTENVORLAGE AN DEN IBIZA-UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS ABGEWIESEN

VfGH 5.5.2021, UA 1/2021-40

1. Sachverhalt

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) entschied mit Erkenntnis vom 3. März 2021 im Verfahren UA 1/2021, dass der Bundesminister für Finanzen (BMF) verpflichtet ist, dem Ibiza-Untersuchungsausschuss (UsA) E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherte Dateien näher bezeichneter Bediensteter des BMF sowie von näher bezeichneten Bediensteten des BMF empfangene E-Mails vorzulegen. In diesem Verfahren beantragten die AntragstellerInnen am 7. April 2021 eine Abschrift der dem VfGH vom BMF zum Verfahren vorgelegten Akten und Unterlagen. Trotz der bereits erfolgten Zustellung des enderledigenden Erkenntnisses bestehe – so die AntragstellerInnen – weiterhin ein konkretes Rechtsschutzinteresse, weil nur durch die Gewährung von Akteneinsicht in diesem Sinne überprüft werden könne, ob der BMF seinen Verpflichtungen aus dem VfGH-Erkenntnis vom 3. März 2021 vollständig nachgekommen sei.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof entschied, dass die Akteneinsicht einer Partei im verfassungsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nur bis zur Zustellung der Enderledigung in Betracht kommt. Davon sei nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn in der betreffenden Rechtssache konkrete Rechtsschutzinteressen glaubhaft gemacht werden, was im vorliegenden Verfahren aber nicht der Fall sei. In einem Verfahren, in dem es um die Vorlage von Akten und Unterlagen an einen UsA geht, sei darüber hinaus – vor Zustellung der Enderledigung – dann keine Einsicht in die von vorlagepflichtigen Organen dem VfGH übermittelten Akten und Unterlagen zu gewähren, wenn dies bereits streitentscheidend wäre.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

BUNDESKANZLER ZUR VORLAGE VON AKTEN UND UNTERLAGEN BETREFFEND THINK AUSTRIA AN DEN IBIZA-UNTERSUCHUNGS- AUSSCHUSS VERPFLICHTET

VfGH 10.5.2021, UA 3/2021

1. Sachverhalt

Mit Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG beehrten fünf Mitglieder (= mehr als ein Viertel) des Ibiza-Untersuchungsausschusses (UsA) beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Feststellung, dass der Bundeskanzler verpflichtet sei, alle aus dem Untersuchungszeitraum stammenden Akten und Unterlagen der Stabsstelle Think Austria sowie anderer Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes (BKA) in Hinblick auf die Tätigkeiten der Stabsstelle Think Austria vorzulegen.

Dem Antrag vorangegangen waren zwei an den Bundeskanzler gerichtete Verlangen auf Vorlage von Akten und Unterlagen sowie schließlich die Aufforderung gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA, der Vorlageverpflichtung binnen zwei Wochen nachzukommen. Am letzten Tag dieser zweiwöchigen Frist war der Parlamentsdirektion vom BKA mitgeteilt worden, dass der Aufforderung erst am folgenden Tag entsprochen würde. Am nächsten Tag war eine Übermittlung einzelner Akten und E-Mails mit der Mitteilung erfolgt, dass keine darüber hinausgehenden Akten und E-Mails vorlägen, die von abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand seien.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes

Der VfGH bejahte das Vorliegen einer Meinungsverschiedenheit gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG, da bis zum Ablauf der zweiwöchigen (Nach-)Frist gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA keine Vorlage der verlangten Akten und Unterlagen und auch keine vom verlangenden Viertel der Mitglieder des UsA als hinreichend erachtete, substantiierte Begründung für die Ablehnung erfolgt war. Die zweiwöchige (Nach-)Frist sei einer Verlängerung nicht zugänglich, da mit ihrem Ablauf die Frist für die Antragstellung beim VfGH zu laufen beginne. Diese Antragsfrist würde sonst in unzulässiger Weise verkürzt.

In der Sache führte der VfGH – unter Hinweis auf Vorjudikatur – aus, dass der pauschale Verweis allein darauf, dass bestimmte Akten und Unterlagen nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind, das Zurückhalten von Informationen nicht rechtfertigen kann. Neben der Behauptungspflicht treffe das Organ auch eine auf die einzelnen Akten und Unterlagen näher bezogene, substantiierte Begründungspflicht für die fehlende (potentielle) abstrakte Relevanz der nicht vorgelegten Akten und Unterlagen. Dieser Behauptungs- und Begründungspflicht sei bereits gegenüber dem UsA nachzukommen, nicht erst gegenüber dem VfGH im entsprechenden Verfahren.

Da der Bundeskanzler lediglich seiner Behauptungs-, aber nicht auch seiner Begründungspflicht gegenüber dem UsA entsprochen habe, sei er verpflichtet, diesem sämtliche vom Viertel der Mitglieder des UsA begehrten Akten und Unterlagen vorzulegen.

Nach einer durch den VfGH ausgesprochenen Vorlageverpflichtung könne die Vorlage nur noch bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall auf Basis des Ausnahmetatbestands des Art. 53 Abs. 4 B-VG (Beeinträchtigung der rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihrer unmittelbaren Vorbereitung) abgelehnt werden. Dies wäre gegenüber dem UsA unverzüglich begründet vorzubringen; im Streitfall wäre ein neues Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG möglich.

Der VfGH hielt weiters fest, dass der Bundeskanzler auch gegenüber dem VfGH zur vollständigen Vorlage der Bezug habenden Akten und Unterlagen verpflichtet gewesen wäre – und zwar auch jener, die er als nicht abstrakt relevant eingestuft hatte. Erst durch eine solche (umfassende) Aktenvorlage werde der VfGH in die Lage versetzt, die Rechtmäßigkeit der Begründung für die Ablehnung durch das vorlagepflichtige Organ zu überprüfen. Im konkreten Fall habe der VfGH seine Entscheidung aber schon auf Grund des Vorbringens der Parteien sowie der sonstigen Aktenlage treffen können: Da der Bundeskanzler seiner Begründungspflicht gegenüber dem UsA nicht nachgekommen sei, erübrige sich eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Begründung. Zur Klarstellung wies der VfGH darauf hin, dass die Unterlassung der (vollständigen) Vorlage der Akten und Unterlagen an den VfGH bewirkt, dass dieser (auch nur) auf Grund des Vorbringens der Antragsteller/innen erkennen kann.

Zusammenfassend sprach der VfGH aus: Kommt das vorlagepflichtige Organ nur seiner Behauptungspflicht nach, begründet es aber die Ablehnung der Vorlage der geforderten Akten und Unterlagen gegenüber dem UsA nicht oder in ungenügender Weise, gelten die vom antragstellenden Viertel der Mitglieder des UsA geforderten Akten und Unterlagen als vom Untersuchungsgegenstand erfasst. Es sei daher auszusprechen, dass alle in Rede stehenden Akten und Unterlagen dem UsA vorzulegen sind. In weiterer Folge könne sich der Bundeskanzler als vorlagepflichtiges Organ gegenüber dem UsA daher nicht auf die fehlende abstrakte Relevanz der begehrten Akten und Unterlagen berufen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

BUNDESKANZLER ZUR VORLAGE BESTIMMTER E-MAIL-POSTFÄCHER AN DEN IBIZA-UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS VERPFLICHTET

VfGH 10.5.2021, UA 4/2021

1. Sachverhalt

Mit Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG beehrten fünf Mitglieder (= mehr als ein Viertel) des Ibiza-Untersuchungsausschusses (UsA) beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Feststellung, dass der Bundeskanzler verpflichtet sei, die vollständigen E-Mail-Postfächer des Bundeskanzlers, der übrigen Regierungsmitglieder im Bundeskanzleramt (BKA) sowie näher bezeichneter Bediensteter des BKA aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen.

Vorangegangen waren mehrere Verlangen auf Vorlage näher bezeichneter Akten und Unterlagen sowie schließlich die Aufforderung gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA, der Vorlageverpflichtung binnen zwei Wochen nachzukommen. Der Bundeskanzler hatte dem UsA jeweils mitgeteilt, bereits alle abstrakt relevanten Akten und Unterlagen übermittelt zu haben.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes

Der VfGH führte zunächst aus, dass keine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Frage besteht, welche Akten und Unterlagen der Bundeskanzler dem UsA bereits vorgelegt hat. Der Antrag beziehe sich lediglich auf die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Begründung für die teilweise oder gänzliche Ablehnung der Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen; er sei somit zulässig.

In der Sache verwies der VfGH zunächst auf seine bisherige Judikatur, wonach das vorlagepflichtige Organ seiner Behauptungs- und Begründungspflicht für die fehlende (potentielle) abstrakte Relevanz der nicht vorgelegten Akten und Unterlagen für den Untersuchungsgegenstand bereits gegenüber dem UsA und nicht erst im Verfahren vor dem VfGH diesem gegenüber nachzukommen hat. Das bewirke auch, dass das vorlagepflichtige Organ die Tätigkeit des UsA nicht dadurch verzögern könne, dass es Gründe für die Verweigerung der Vorlage auch nach einer bereits vom VfGH ausgesprochenen Vorlageverpflichtung (erstmalig) gegenüber dem UsA vorbringt.

Da der Bundeskanzler lediglich seiner Behauptungs-, aber nicht auch seiner Begründungspflicht gegenüber dem UsA entsprochen habe, sei er verpflichtet, diesem sämtliche vom Viertel der Mitglieder des UsA beehrten Akten und Unterlagen vorzulegen. Ein Nachschieben von Begründungen im verfassungsgerichtlichen Verfahren sei weder für den UsA bzw. das Viertel seiner Mitglieder noch für das vorlagepflichtige Organ möglich. Habe der VfGH die Verpflichtung zur Vorlage einmal ausgesprochen, könnten Verweigerungsgründe – nach Ablauf der Frist gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA – auch dem UsA

gegenüber nicht mehr vorgebracht werden. Einzig eine Berufung auf Art. 53 Abs. 4 VO-UA könne dann ausnahmsweise im Einzelfall noch einmal zulässig sein (vgl. bereits oben die Auswertung zu VfGH 10.5.2021, UA 3/2021).

Vor diesem Hintergrund sei auf das Vorbringen des Bundeskanzlers, das erst gegenüber dem VfGH erstattet wurde (u.a. dass bestimmte E-Mail-Postfächer bereits gelöscht worden seien), nicht weiter einzugehen. Ob und inwieweit der Bundeskanzler aus faktischen Gründen nicht in der Lage sein sollte, seiner Vorlageverpflichtung nachzukommen, ändere im Übrigen nichts an der grundlegenden Verpflichtung, auch diese Akten und Unterlagen vorzulegen. Die Frage, ob E-Mails unwiederherstellbar gelöscht sind, wäre im Rahmen einer allfälligen Exekution gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG zu klären.

Es bedürfe bis zum Ende der (Nach-)Frist gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA eines wechselseitigen Kommunikationsprozesses über die Aktenvorlage. Lehne das vorlagepflichtige Organ die Vorlage von Akten und Unterlagen (teilweise) ab, so müssten die Mitglieder des UsA anhand dieser Kommunikation nachvollziehen können, welche Akten und Unterlagen aus welchen Gründen nicht vorgelegt werden. Es bedürfe daher einer Umschreibung des Akten- und Unterlagenbestandes und einer darauf bezogenen substantiierten Begründung. Die bloße Darlegung der Kriterien, nach denen die Suche erfolgt sei, genüge nicht, um der Begründungspflicht nachzukommen.

Der VfGH hielt weiters fest, dass der Bundeskanzler auch gegenüber dem VfGH zur vollständigen Vorlage der Bezug habenden Akten und Unterlagen verpflichtet gewesen ist (vgl. bereits die Auswertung zu UA 3/2021). Die dem VfGH letztlich vorgelegten 692 Rückmeldungen von Bediensteten des BKA auf die Aufforderung zur Suche nach abstrakt relevanten Akten und Unterlagen seien das Ergebnis des Suchprozesses innerhalb des BKA und würden bei weitem nicht dem Anspruch an eine umfassende Aktenvorlage entsprechen.

Da der Bundeskanzler somit seiner Begründungspflicht gegenüber dem UsA nicht hinreichend entsprochen habe, sei er verpflichtet, diesem die in Rede stehenden Akten und Unterlagen vorzulegen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

ZURÜCKWEISUNG DES ANTRAGS AUF VORLAGE VON HANDY-NACHRICHTEN DES BUNDESKANZLERS AN DEN IBIZA-UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

VfGH 10.5.2021, UA 5/2021

1. Sachverhalt

Mit Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG beehrten fünf Mitglieder (= mehr als ein Viertel) des Ibiza-Untersuchungsausschusses (UsA) beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Feststellung, dass der Bundeskanzler verpflichtet sei, dem UsA unverzüglich die vollständigen SMS, WhatsApp-, iMessage-, Telegram- oder Signal-Nachrichten seines auf die ÖVP Bundespartei angemeldeten Mobiltelefons vorzulegen, sofern bestimmte namentlich genannte Personen an der Kommunikation teilnahmen.

Vorangegangen waren eine ergänzende Beweisanforderung (vom 4. März 2021) auf Vorlage näher bezeichneter Akten und Unterlagen sowie zwei Aufforderungen gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA (vom 10. und 16. März 2021), der Vorlageverpflichtung binnen zwei Wochen nachzukommen. Der Bundeskanzler hatte mitgeteilt, dass er über keine elektronischen Nachrichten auf seinem Mobiltelefon aus dem Untersuchungszeitraum mehr verfüge.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes

Der VfGH wies den Antrag aus formalen Gründen als unzulässig zurück:

Einem Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG habe zwingend die an das vorlagepflichtige Organ gerichtete, schriftlich begründete Aufforderung des UsA oder eines Viertels seiner Mitglieder voranzugehen, innerhalb einer (Nach-)Frist von zwei Wochen der Vorlageverpflichtung nachzukommen. Diese Aufforderung gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA stelle den äußersten Rahmen eines möglichen Gegenstands des VfGH-Verfahrens dar. Sie habe daher hinreichend bestimmt zu sein: Einerseits müsse dem vorlagepflichtigen Organ die Erfüllung seiner Vorlageverpflichtung bzw. seiner Behauptungs- und Begründungspflicht im Fall der Nicht- oder teilweisen Vorlage ermöglicht werden. Andererseits müsse der VfGH nachprüfen können, ob sich ein nachfolgender Antrag innerhalb dieses Rahmens hält.

Dem vorliegenden Antrag liege die Aufforderung gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA vom 16. März 2021 zugrunde. Mit dieser war der Bundeskanzler aufgefordert worden, binnen zwei Wochen seiner Verpflichtung zur Vorlage der vollständigen SMS, WhatsApp-, iMessage-, Telegram- oder Signal-Nachrichten seines auf die ÖVP Bundespartei angemeldeten Mobiltelefons nachzukommen, „sofern diese nicht bereits von der Aufforderung gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA vom 4. März 2021 erfasst sind“.



Die bezogene Aufforderung existiere jedoch nicht: Es gebe einerseits das Verlangen gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA vom 4. März 2021 (diesfalls wäre das Datum richtig, die Gesetzesbestimmung jedoch falsch) und andererseits die Aufforderung gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA vom 10. März 2021 (diesfalls wäre die Gesetzesbestimmung richtig, das Datum jedoch falsch). Eine Richtigstellung des Datums sei erst im Antrag an den VfGH erfolgt.

Da somit der äußerste Rahmen des verfassungsgerichtlichen Verfahrens nicht hinreichend bestimmt sei, sei dem VfGH die Nachprüfung verwehrt, ob sich der vorliegende Antrag innerhalb dieses Rahmens hält. Der Antrag sei daher zurückzuweisen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

AUSKUNFTSPFLICHT NACH DEM WIENER AUSKUNFTSPFLICHT- GESETZ WEGEN VERGABE VON INSERATEN UND WERBEEINSCHAL- TUNGEN

VwGH 26.3.2021, Ra 2019/03/0128-12

1. Sachverhalt

Die Auskunftswerberin beantragte Auskünfte zur Vergabe von Inseraten und Werbeeinschaltungen durch die Stadt Wien „für eine journalistische Datenanalyse, Aufbereitung und Verbreitung“ insbesondere für eine TV-Reportage sowie für ein Online-Medium (quartalsweise von 01/2015 bis 08/2018).

Der Magistrat lehnte die Auskunftserteilung ab, da die Informationen nicht aus dem Buchhaltungssystem abgerufen werden könnten. Es müssten über 8000 Belege manuell der Anfrage zugeordnet werden. Das würde die Besorgung der übrigen Aufgaben wesentlich beeinträchtigen. Weiters würden Verschwiegenheitspflichten im Hinblick auf besondere Rabatte und Konditionen bestehen. Zudem seien derartige Auskünfte nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) nicht vorgesehen, sodass dieses als speziellere Bestimmung zum Wiener Auskunftspflichtgesetz betrachtet werden könne.

Das Verwaltungsgericht Wien (VwG) gab der dagegen erhobenen Beschwerde statt und sprach aus, dass die Auskunft zu erteilen sei. Eine Vollziehung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG wäre ohne das Wissen um den Inhalt der erfragten Auskünfte nicht möglich. Weiters seien lediglich Gesamtzahlen erfragt worden, weshalb keine Konditionen, Rabatte oä bekannt würden. Eine Abwägung gemäß Art. 10 EMRK fehle zur Gänze. Zudem seien die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der Auskunftswerberin als „social watchdog“ unerlässlich. Letztlich habe die Behörde nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen, sodass ihren Argumenten nicht habe gefolgt werden können. Dagegen erhob der Magistrat Wien eine außerordentliche Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

2. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes

Der VwGH ließ die außerordentliche Revision im Hinblick auf das Fehlen von Rechtsprechung zum Verhältnis des Auskunftsanspruches nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz zur Transparenzverpflichtung nach dem MedKF-TG zu.

Der Magistrat brachte vor, dass das MedKF-TG und das Bundesvergabegesetz das Wiener Auskunftspflichtgesetz als speziellere Gesetze verdrängt haben, sodass dieses auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar war. Dazu stellte der VwGH klar, dass die genannten Gesetze unterschiedliche

Regelungsinhalte haben. Das MedKF-TG diene der Förderung der Transparenz und sehe Melde- und Veröffentlichungspflichten vor, es regle jedoch nicht die Erteilung von Auskünften. Für die Annahme, dass das Recht auf Auskunft eingeschränkt werden solle, fehle jeder Anhaltspunkt. Auch wenn vergaberechtliche Vorschriften die Wahrung gewisser vertraulicher Informationen vorsähen, lasse sich daraus nicht ableiten, dass alle Informationen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren stets als vertraulich zu behandeln wären und nicht bekannt gegeben werden dürften.

Zum Vorbringen, dass aufgrund des erheblichen Aufwands die Besorgung der übrigen Aufgaben beeinträchtigt würde, hielt der VwGH fest, dass dies keine pauschale Auskunftsverweigerung rechtfertigt. Es könnte etwa zunächst eine Übersichtsauskunft erteilt werden. In der Folge bedürfe es entsprechender Feststellungen insbesondere zu den Gegebenheiten der Organisation und dem mit der Auskunftserteilung verbundenen Aufwand.

Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht führte der VwGH aus, dass es auch hier nicht ausreicht, pauschal auf gesetzliche Verschwiegenheitspflichten und auf den Datenschutz zu verweisen. Die Behörde habe über Vorgänge, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, jedenfalls Auskunft zu erteilen und in allen anderen Fällen mit Bescheid die Auskunft darüber zu verweigern. Dies setze entsprechende Ermittlungen voraus. Im vorliegenden Fall habe die Behörde kein (erkennbares) Ermittlungsverfahren durchgeführt. Zudem habe sie nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen. Das VwG habe darin eine Verletzung der Mitwirkungspflicht gesehen, dabei aber seine eigene Ermittlungspflicht übersehen.

Der Magistrat brachte weiters vor, dass das Auskunftsbegehren nicht eine, sondern viele Magistratsabteilungen betreffen würde. Dazu führte der VwGH aus, dass der Magistrat eine verwaltungsbehördliche Einheit darstellt. Der inneren organisatorischen Gliederung komme nach außen keine Bedeutung zu.

Schließlich führte der Magistrat an, dass kein „Recht auf Information“ besteht, weil die Auskunft nicht notwendig sei, um eine öffentliche Debatte zu führen. Dazu hielt der VwGH fest, dass mit dem Wiener Auskunftspflichtgesetz ein Recht auf Auskunft und somit auch ein „Recht auf Information“ vorgesehen ist. Aus welchen Gründen um eine Auskunft ersucht werde, sei dabei unerheblich. Eine etwaige Interessenabwägung gemäß Art. 10 EMRK sei dann vorzunehmen, wenn einem Auskunftsbegehren gegebenenfalls Verschwiegenheitspflichten entgegenstünden.

Im Ergebnis entschied der VwGH in der Sache selbst. Er gab der Beschwerde statt, hob den Bescheid des Magistrats auf und verwies die Angelegenheit – aufgrund des Fehlens jeglicher Ermittlungen – an diesen zurück.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Meldung des Verwaltungsgerichtshofes](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

STRENGE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT DES NICHTERSCHEINENS ALS AUSKUNFTSPERSON EINES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES WEGEN BERUFLICHER GRÜNDE

VwGH 9.6.2021, Ra 2021/03/83-3

1. Sachverhalt

Für den Sachverhalt und den Inhalt der zugrunde liegenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 26. März 2021, W120 2240380-1/13E, wird auf die Auswertung dieser Entscheidung verwiesen (siehe die Judikaturauswertung des [1. Quartals 2021](#)). Der Antragsgegner erhob gegen diese Entscheidung außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Begründend führte er aus, dass das BVwG von der Rechtsprechung des VwGH abgewichen sei, weil dieser das herangezogene Kriterium der Unaufschiebbarkeit eines beruflichen Termins bislang fremd sei. Das BVwG habe sich zudem nicht mit der Zumutbarkeit der Verschiebung des beruflichen Termins auseinandergesetzt.

2. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes

Der VwGH wies im Hinblick auf das Vorliegen einer genügenden Entschuldigung gemäß § 36 Abs. 1 VO-UA zunächst auf sein Erkenntnis vom 8. Februar 2021, Ra 2021/03/0001, hin (siehe dazu die Judikaturauswertung des [1. Quartals 2021](#)). Weiters ergänzte er, dass gemäß § 19 Abs. 3 AVG (dessen Anforderungen an eine genügende Entschuldigung nach der Rechtsprechung als Mindestmaß gelte) alle Personen, die nicht durch Krankheit, Behinderung und sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten würden, die Verpflichtung hätten, einer behördlichen Ladung Folge zu leisten. Nach der dazu vorliegenden Rechtsprechung stelle eine berufliche Verhinderung für sich genommen kein begründetes Hindernis dar. Sie sei nur dann ein Rechtfertigungsgrund, wenn sie nicht durch zumutbare Dispositionen hätte beseitigt werden können. Dies habe der Revisionswerber jedoch nicht vorgebracht.

Sofern der mit der Ladung des Untersuchungsausschusses kollidierende Geschäftstermin nicht unverschiebbar gewesen sei, stelle er somit keinen zwingenden Grund für die Nichtbefolgung der Ladung dar. Das BVwG habe sich mit den geltend gemachten Gründen auseinandergesetzt und – gestützt auf die Angaben des Revisionswerbers – eine Unaufschiebbarkeit des geschäftlichen Termins verneint. Dass der Termin schon lange geplant gewesen sei, begründe nicht seine Unaufschiebbarkeit, der TeilnehmerInnenkreis habe sich auf unternehmensinterne oder im Auftrag des Revisionswerbers tätige Personen beschränkt. Auch sei nicht vorgebracht worden, dass das Gesellschaftsrecht die Abhaltung des betreffenden geschäftlichen Termins an diesem konkreten Tag gefordert hätte.



Das BVwG habe schließlich unter Berücksichtigung aller ins Treffen geführten Umstände das Vorliegen einer genügenden Entschuldigung verneint. Eine Fehlbeurteilung werde in der Revision nicht aufgezeigt. Da die Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen habe, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, sei sie zurückzuweisen gewesen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

BILDNISSCHUTZ UND SICHERHEITSINTERESSE: IBIZA-VIDEO

OGH 18.2.2021, 6 Ob 52/20w

1. Sachverhalt

Der Kläger, ein Rechtsanwalt, war in die Erstellung und Weitergabe des sogenannten „Ibiza-Videos“ involviert. Die Beklagte, Inhaberin eines Medienunternehmens, veröffentlichte auf ihrer Website ein Foto des Klägers samt Berufsbezeichnung, Vornamen sowie Initialen seines Nachnamens und berichtete begleitend in einem Artikel mit dem Titel „S****-Video: Jagd auf den Drahtzieher“ über den Kläger und eine andere beteiligte Person. In weiterer Folge erhielt der Kläger E-Mails von unbekanntem Personen, die auch Drohungen enthielten. Der Kläger beehrte gerichtlich von der Beklagten, die Verbreitung seiner Abbildung im Zusammenhang mit dem „Ibiza-Video“ zu unterlassen, weil er keine öffentliche Person sei, die Verbreitung seiner Abbildung seine Anonymität sowie Sicherheit gefährden und kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung seines Bildnisses bestehen würde. Somit würde die Veröffentlichung gegen § 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG) verstoßen. Gemäß dieser Bestimmung dürfen Bildnisse einer Person nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch ihre berechtigten Interessen verletzt würden.

Die Beklagte wendete ein, dass § 78 UrhG durch die DSGVO materiell derogiert sei und die Öffentlichkeit aufgrund der geschichtlichen Dimension des Videos ein berechtigtes Interesse an der Abbildung hätte. Der Kläger hätte durch die Inszenierung des Videos die Bühne der Öffentlichkeit von sich aus betreten.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren Recht und sprach unter anderem aus, dass § 78 UrhG durch die DSGVO nicht derogiert sei. Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung des Erstgerichts.

2. Entscheidung des Obersten Gerichtshofes

Der Oberste Gerichtshof (OGH) folgte der Revision der Beklagten gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts und wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Zunächst führte der OGH zu § 78 UrhG aus, dass diese Bestimmung jede/n gegen Missbrauch ihrer/seiner Abbildung schützen soll. Interessen, die eine abgebildete Person aufgrund der Veröffentlichung als verletzt ansieht, seien objektiv dahingehend zu prüfen, ob sie schutzwürdig seien. Diese Interessen seien allenfalls mit jenen abzuwiegen, die für die Veröffentlichung geltend gemacht werden. Der OGH wiederholte seine jüngere Rechtsprechung, wonach eine solche Interessenabwägung bei einer im Kern wahren Berichterstattung zu einer Abbildung gewöhnlich zugunsten des veröffentlichenden Mediums ausgeht. Dies sei auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) gestützt, der Verbote in der Wahl medialer Darstellungsmittel nur bei Vorliegen besonderer Gründe als mit Art. 10 EMRK vereinbar sehe. Im vorliegenden Fall sei dem Berufungsgericht

bei der Interessenabwägung eine Fehlbeurteilung unterlaufen.

Zu dieser Interessenabwägung führte der OGH einerseits aus, dass ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an einer Veranschaulichung der Person besteht, die an einem Ereignis von gesteigertem öffentlichen Interesse beteiligt war. Der Kläger stehe im Blickfeld der Öffentlichkeit, auch wenn er dies nicht beabsichtigt habe – dass die Veröffentlichung des Videos dies zur Folge habe, hätte ihm bewusst sein müssen. Allerdings wiege das Veröffentlichungsinteresse umso geringer, je geringer der Informationsgehalt der Abbildung sei. Andererseits fasste der OGH die Feststellungen des Berufungsgerichts zusammen, wonach der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung seiner körperlichen Unversehrtheit hat sowie daran, sich frei bewegen zu können. Bei der Interessenabwägung sei zu beachten, dass den Handelnden im Voraus die Zulässigkeit ihrer Handlungen erkennbar sein müsse. Die nach der Veröffentlichung eingehenden Drohungen seien nicht von Belang. Dass der Beklagten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Klägers vorgelegen hätten, sei selbst vom Beklagten nicht behauptet worden. Der OGH führte aus, dass bei emotionalisierenden Themen und identifizierender Berichterstattung ein abstraktes Risiko für Übergriffe besteht. Wenn JournalistInnen ohne konkrete Gefahrenhinweise ein solches nicht einschätzbares Risiko berücksichtigen müssten, bestehe die Gefahr einer abschreckenden Wirkung in Hinblick auf die Pressefreiheit. Der OGH sah kein Überwiegen des Sicherheitsinteresses des Klägers.

Hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Interesses auf Anonymität hielt der OGH fest, dass § 78 UrhG nicht deren Aufrechterhaltung als Selbstzweck, sondern vor Verletzungen bestimmter Persönlichkeitsrechte durch Veröffentlichungen schützt.

Der OGH machte noch weitere Ausführungen zum Veröffentlichungsinteresse im Bereich der Politikberichterstattung. So könne über politische Vorgänge zwanglos ohne Abbildung der beteiligten Personen berichtet werden. Dies sei aber nicht das entscheidende Kriterium. Der Informationsgehalt einer Abbildung sei nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der begleitenden Berichterstattung zu beurteilen. Aufgrund der politischen Dimension der „Ibiza-Affäre“ bestehe ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit, sich ein möglichst umfangreiches Bild von den für das Video verantwortlichen Personen und deren Intentionen zu machen. Dieses Interesse gehe über eine bloße Sensationslust hinaus. Daher sei ein eigenständiger Nachrichtenwert der Abbildung in dem Sinn nicht erforderlich.

Zum Sicherheitsinteresse führte der OGH aus, dass der Kläger aufgrund seiner Handlungen selbst die Voraussetzung dafür geschaffen hatte, aufgrund derer ihm der Schutz einer Privatperson nicht mehr zukommt. Aufgrund der politischen Brisanz des „Ibiza-Videos“ habe er unabhängig davon, ob er an die Öffentlichkeit treten wollte, damit rechnen müssen, ab dessen Veröffentlichung in der Öffentlichkeit zu stehen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

BERECHNUNG DES ABSTIMMUNGSERGEBNISSES IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANNAHME EINER ENTSCHLIESSUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

EuGH 3.6.2021, C-650/18, Ungarn gg. Parlament

1. Sachverhalt

Mit Entschließung vom 17. Mai 2017 zur Lage in Ungarn ([2017/2656\(RSP\)](#)) beauftragte das Europäische Parlament (EP) seinen Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, einen Sonderbericht über Ungarn auszuarbeiten. Der [Bericht](#) wurde am 25. Juni 2018 angenommen und enthielt den Entwurf einer Entschließung zur Einleitung des Verfahrens gemäß Art. 7 Abs. 1 EUV. Damit sollte der Rat der EU aufgefordert werden, festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der gemeinsamen Werte, auf die sich die Union gründe, durch Ungarn bestehe. Die Abstimmung über die Entschließung wurde für September 2018 in Aussicht genommen.

Mit Schreiben vom 10. September 2018 teilte der Ständige Vertreter Ungarns bei der Union dem Generalsekretär des Parlaments mit, dass nach Ansicht der ungarischen Regierung Enthaltungen bei der Abstimmung über die angefochtene Entschließung des Parlaments gemäß Art. 354 AEUV und Art. 178 Abs. 3 der Geschäftsordnung zu berücksichtigen seien, und bat um Unterrichtung der Mitglieder des Parlaments. Am selben Tag wurden die Mitglieder des EP per E-Mail informiert, dass bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses nur die für und gegen die Annahme der Entschließung abgegebenen Stimmen, nicht aber Enthaltungen berücksichtigt würden. Am 12. September 2018 nahm das EP die [Entschließung](#) an. Damit wurde das Verfahren gemäß Art. 7 EUV eingeleitet, das zur Aussetzung bestimmter mit der Zugehörigkeit zur EU verbundener Rechte des betroffenen Mitgliedstaats führen kann. 448 Mitglieder stimmten für diese Entschließung, 197 stimmten dagegen, und 48 Mitglieder enthielten sich der Stimme. 2018 hatte das EP insgesamt 751 Mitglieder.

Ungarn war der Ansicht, dass das EP bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses die Enthaltungen hätte berücksichtigen müssen. Daher erhob es gemäß Art. 263 AEUV Klage auf Nichtigerklärung dieser Entschließung.

2. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union

Die Große Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) wies die Klage Ungarns ab. Zunächst wurde festgestellt, dass Art. 269 AEUV der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entschließung durch den EuGH nicht entgegenstehe. Die Bestimmung beschränke zwar die gerichtliche Überprüfung von Akten des Europäischen Rates und des Rates im Rahmen von Art. 7 EUV, eine Entschließung des

Parlaments wie die vorliegende werde dadurch aber der gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH nicht entzogen.

Die angefochtene Entschließung des EP stelle auch im Übrigen eine im Verfahren gemäß Art. 263 AEUV anfechtbare Handlung dar. Sie entfalte nämlich ab ihrer Annahme verbindliche Rechtswirkungen: Solange sich der Rat nicht zu den insoweit zu treffenden Folgemaßnahmen geäußert habe, bewirke die Entschließung, dass das für die Mitgliedstaaten grundsätzlich geltende Verbot entfalle, einen von ungarischen Staatsangehörigen gestellten Asylantrag zu berücksichtigen oder zur Bearbeitung zuzulassen. Die angefochtene Entschließung stelle auch keine Zwischenmaßnahme ohne eigenständige Rechtswirkungen dar, deren Rechtmäßigkeit nur im Rahmen eines Rechtsstreits über die endgültige Entscheidung, deren Vorbereitung sie dient, in Abrede gestellt werden könne. Das Parlament beurteile in der Entschließung eigenständig das Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Art. 2 EUV genannten Werte durch einen Mitgliedstaat und die Rechtswirkungen der Entschließung könnten in einem Verfahren gegen eine vom Rat gemäß Art. 7 EUV getroffene Feststellung nicht vollständig beseitigt werden.

Zur Frage des Ausschlusses der Enthaltungen bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen wies der EuGH in der Sache zunächst darauf hin, dass der Begriff „abgegebene Stimmen“ in den Verträgen nicht definiert sei, und dass dieser autonome Begriff des Unionsrechts daher entsprechend seinem üblichen Sinn im gewöhnlichen Sprachgebrauch auszulegen sei. Nach Auffassung des EuGH umfasst der Begriff in seinem üblichen Sinn jedoch nur die Äußerung eines befürwortenden oder ablehnenden Votums über einen bestimmten Vorschlag, während die als Weigerung, Stellung zu beziehen, verstandene Enthaltung nicht mit einer „abgegebenen Stimme“ gleichgestellt werden könne. Daher sei die in Art. 354 Abs. 4 AEUV vorgesehene Regel, die eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorschreibe, so zu verstehen, dass sie die Berücksichtigung von Enthaltungen ausschließe.

Die Vorgangsweise verstoße auch nicht gegen das Demokratieprinzip, vor allem weil bei der Abstimmung über einen begründeten Vorschlag gemäß Art. 7 Abs. 1 EUV eine doppelte Mehrheit, nämlich die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des EP und eine Zweidrittelmehrheit gefordert sei. Damit seien für dieses Verfahren besondere Schutzvorkehrungen getroffen. Entgegen dem Vorbringen Ungarns sei den Mitgliedern des EP (MEP), die ihre Befugnisse so ausüben wollten, dass sie sich bei der Abstimmung der Stimme enthielten, diese Möglichkeit nicht genommen worden. Denn die Enthaltungen hätten überprüft werden müssen, um festzustellen, ob die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments dafür gestimmt hatte. Schließlich hätten die MEPs, die sich der Stimme enthielten, in Kenntnis der Sachlage gehandelt, da sie unstreitig im Voraus darüber informiert worden seien, dass Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gezählt werden würden.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

PROVISORISCHE WIEDERHERSTELLUNG DER PARLAMEN­TARISCHEN IMMUNITÄT MEHRERER ABGEORDNETER ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT DURCH ANORDNUNG DES VIZEPRÄSIDENTEN DES EUG

Beschluss des Vizepräsidenten des EuG 2.6.2021, T 272/21 R

1. Sachverhalt

Der Präsident des Spanischen Obersten Gerichtshofes hatte im Rahmen eines bei diesem anhängigen Strafverfahrens – u.a. wegen des Vorwurfs der Rebellion – beim Europäischen Parlament (EP) einen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität des ehemaligen katalanischen Regierungschefs *Carles Puigdemont* und zweier weiterer katalanischer Abgeordneter gestellt. Belgien hatte zuvor eine Auslieferung der Abgeordneten mit Blick auf deren Immunität abgelehnt und den Vollzug des gegen sie vorliegenden europäischen Haftbefehls ausgesetzt. Am 9. März 2021 hob das EP die Immunität der drei Abgeordneten auf. Hiergegen erhoben diese am 19. Mai 2021 Rechtsmittel zum Europäischen Gericht (EuG) und machten eine Verletzung ihrer Rechte als Repräsentanten der Unionsbürger sowie ihrer grundrechtlichen Garantien aus der Charta der Grundrechte der EU (GRC) geltend. Am 26. Mai 2021 stellten die drei Abgeordneten einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, weil sie befürchteten, sie könnten verhaftet und somit an der Ausübung ihres Mandats gehindert werden. Jeder Mitgliedstaat könne den europäischen Haftbefehl vollziehen und sie an Spanien ausliefern. Es drohe ihnen ein schwerer und irreversibler Nachteil. Da das EP ab 7. Juni 2021 in Straßburg tage, seien sie zudem dem Risiko einer Verhaftung in Frankreich ausgesetzt.

2. Entscheidung des Vizepräsidenten des Europäischen Gerichts

Mit Beschluss vom 2. Juni 2021 ordnete der Vizepräsident des EuG an, die Vollziehung der Entscheidungen des EP zur Aufhebung der Immunität der drei Abgeordneten bis zur endgültigen Entscheidung des EuG im Verfahren über die Rechtsmittel der Abgeordneten auszusetzen. Das EP habe zwar noch keine Stellungnahme zum Rechtsmittel abgeben können und es habe noch nicht entschieden werden können, ob das Rechtsmittel begründet sei. Nach den Verfahrensregelungen sei es aber dann zulässig, dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bereits stattzugeben, bevor die Gegenpartei eine Stellungnahme abgegeben habe, wenn es notwendig sei, dass der status quo bis zur endgültigen Entscheidung im Verfahren aufrechterhalten werde. Im konkreten Fall rechtfertige das tatsächliche und rechtliche Vorbringen der Abgeordneten, dass der status quo bis zu einer endgültigen Entscheidung aufrechtzuerhalten sei.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in französischer Sprache). [ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

VERWARNUNG INFOLGE DES ANBRINGENS VON FLAGGEN AN BÜROGEBÄUDE VERLETZTE MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IM RECHT AUF FREIE MEINUNGSÄUßERUNG

EGMR 27.4.2021, 15976/16 und 50461/17, *Tőkés gg. Rumänien*

1. Sachverhalt

László *Tőkés* ist rumänischer Staatsangehöriger und Teil der dortigen ungarischen Minderheit. Im Jahr 2009 wurde er über die Liste der Demokratischen Union der Ungarn in Rumänien zum Mitglied des Europäischen Parlaments gewählt und im Jahr 2014 über die ungarische FIDESZ-Liste wiedergewählt.

Tőkés brachte in den Jahren 2014 und 2015 am Gebäude seines Büros in Oradea (Rumänien) Flaggen an – die Flagge des Szeklerlandes, eines rumänischen Gebiets mit vorwiegend ungarischsprachiger Bevölkerung, und jene des Partium, eines historisch ungarischen Gebiets, das im 16. Jahrhundert unter die Hoheit der siebenbürgischen Fürsten gekommen war. Letztere brachte er neben anderen Flaggen an, nämlich neben der rumänischen und der ungarischen Nationalflagge sowie der Flagge der Europäischen Union.

Die Polizei verwarnete *Tőkés* in der Folge, weil er Werbefahnen angebracht habe, ohne vorab die erforderliche Genehmigung erhalten zu haben, und ordnete an, dass die Flaggen des Szeklerlandes und des Partium entfernt werden müssen. *Tőkés* wandte sich dagegen an das zuständige Gericht und behauptete unter anderem, dass diese Flaggen historische Symbole seien, die von den ungarischsprachigen BewohnerInnen als Teil ihrer Identität wahrgenommen werden und zum kulturellen Erbe der Region gehören. Außerdem brachte er vor, dass die Verwarnungen ohne gesetzliche Grundlage erfolgt seien, da die Flaggen nicht zu Werbezwecken angebracht worden seien. Die Gerichte wiesen die Beschwerden jedoch ab und gingen davon aus, dass *Tőkés* die Flaggen als Werbematerial angebracht habe, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Aktivitäten und Veranstaltungen zu richten.

Tőkés wandte sich daher an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und behauptete, durch die Verwarnungen der Polizei in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) verletzt worden zu sein. Im Februar 2020, d.h. mehr als fünf Jahre nach den Verwarnungen durch die Polizei, entfernte *Tőkés* nach einer Polizeikontrolle selbst die Flaggen ohne behördlichen Zwang.

2. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR hob eingangs hervor, dass *Tőkés* durch das Anbringen der Flaggen ausdrücken wollte, Teil



einer nationalen Minderheit zu sein. Demnach seien die Verwarnungen durch die Polizei als Eingriffe in sein Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK zu qualifizieren. Diese Eingriffe seien aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, wobei das rumänische Gesetz, welches das Anbringen von Werbeflaggen an Gebäuden einer Vorabgenehmigung unterwirft, recht vage formuliert sei und den staatlichen Behörden daher einen weiten Ermessensspielraum einräume. Die Eingriffe hätten zudem einen legitimen Zweck verfolgt, nämlich den Schutz der Rechte anderer.

Der EGMR prüfte in der Folge, ob die Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung verhältnismäßig waren. In diesem Zusammenhang hob der EGMR hervor, dass die rumänischen Gerichte es verabsäumt haben, den Kontext der Beschwerden von *Tőkés* angemessen zu berücksichtigen, und zwar auch sein Vorbringen, dass die Verwarnungen der Polizei Eingriffe in sein Recht auf freie Meinungsäußerung darstellten. Zudem seien die Flaggen, die *Tőkés* angebracht hatte, von den Gerichten als Werbeflaggen qualifiziert worden, obwohl dieser argumentiert hatte, sie nicht angebracht zu haben, um seine Aktivitäten zu bewerben, sondern vielmehr, um seine eigene Identität zum Ausdruck zu bringen.

Dem EGMR zufolge ist – auch vor dem Hintergrund seiner bisherigen Rechtsprechung – zwischen kommerzieller und politischer Werbung, die zu einer öffentlichen Debatte von allgemeinem Interesse beitragen soll, zu differenzieren. Im vorliegenden Fall hätten die rumänischen Gerichte weder den Inhalt der Meinungsäußerung bewertet noch hätten sie erwähnt, für welche Aktivitäten oder Veranstaltungen die Flaggen behauptetermaßen als Werbung dienen sollten. Unberücksichtigt geblieben seien zudem der Status von *Tőkés* als Mitglied des Europäischen Parlaments und die ihm daraus erfließenden Rechte: Es sei in keiner Weise beurteilt worden, ob *Tőkés* beim Anbringen der Flaggen in seiner Funktion als Politiker oder als gewöhnlicher Bürger gehandelt habe; ebenso unerwähnt geblieben sei, dass er im Zeitpunkt der Handlungen ein in Ungarn gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments war. All dies sei jedoch bei der Beurteilung der Art der Meinungsäußerung miteinzubeziehen gewesen.

Die rumänischen Gerichten hätten zudem nicht ausreichend begründet, aus welchem Grund nur das Anbringen der Flagge des Partium, nicht aber das Anbringen der rumänischen und der ungarischen Flagge bzw. der Flagge der Europäischen Union direkt daneben vorab bewilligt werden musste. *Tőkés* sei zudem bis Februar 2020 nicht dazu aufgefordert worden, die Flaggen abzunehmen.

Der EGMR kam daher zum Ergebnis, dass die Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht verhältnismäßig waren, sodass in beiden Fällen eine Verletzung von Art. 10 EMRK vorlag.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

AUFHEBUNG DER IMMUNITÄT VON TÜRKISCHEN OPPOSITIONELLEN ABGEORDNETEN DURCH EINE VERFASSUNGSÄNDERUNG VERLETZTE SIE IN IHREM RECHT AUF FREIE MEINUNGSÄUßERUNG

EGMR 4.5.2021, 68136/16, *Kerestecioğlu Demir gg. Türkei*

1. Sachverhalt

Filiz *Kerestecioğlu Demir* ist türkische Staatsangehörige und seit Juni 2015 Mitglied der Großen Nationalversammlung der Türkei (= des türkischen Parlaments). Ende Juli 2015 machte der türkische Präsident Recep Tayyip *Erdoğan* in einer Presseerklärung deutlich, dass die AnführerInnen der HDP (*Halkların Demokratik Partisi*, „Demokratische Partei der Völker“) – der Partei, der auch *Kerestecioğlu Demir* angehört – für terroristische Taten bezahlen werden müssten. Am folgenden Tag reichten alle Mitglieder der HDP (einschließlich *Kerestecioğlu Demir*) einen Antrag auf Aberkennung ihrer parlamentarischen Immunität beim Büro der Großen Nationalversammlung ein. Einige Tage später informierte das Büro den Vorsitzenden der HDP-Fraktion, dass es aufgrund der Geschäftsordnung unzulässig sei, Abgeordneten auf ihr Verlangen hin die Immunität abzuerkennen. Im November 2015 und im Juni 2018 wurde *Kerestecioğlu Demir* wiedergewählt.

Gemäß einem Untersuchungsbericht der Istanbuler Polizei soll *Kerestecioğlu Demir* im Februar 2016 gemeinsam mit ungefähr 100 anderen Frauen während einer nicht angezeigten Versammlung provokante Slogans skandiert haben (unter anderem den Slogan „Wir werden durch Widerstand siegen“), woraufhin sie – was *Kerestecioğlu Demir* bestreitet – von einem Polizisten verwarnt worden sein sollen. Im Mai 2016 legte die Staatsanwaltschaft dem Justizministerium einen Ermittlungsbericht vor, in dem sie mit Blick auf die Ereignisse im Februar 2016 die Aberkennung der parlamentarischen Immunität von *Kerestecioğlu Demir* forderte. Zehn Tage später beschloss die Große Nationalversammlung eine Verfassungsänderung, mit der automatisch die parlamentarische Immunität aller Abgeordneten aberkannt wurde, hinsichtlich derer zuvor ein entsprechendes Aberkennungsersuchen gestellt worden war. Durch diese Verfassungsänderung wurde insgesamt 154 von 550 Mitgliedern der Großen Nationalversammlung (darunter 55 Mitgliedern der HDP), darunter auch *Kerestecioğlu Demir*, die Immunität aberkannt.

Mehrere Abgeordnete wandten sich gegen die Verfassungsänderung an das türkische Verfassungsgericht und forderten deren Aufhebung; die Beschwerden wurden jedoch im Juni 2016 abgewiesen, weil das Verfassungsgericht eine Verfassungsänderung nur auf Antrag des Präsidenten der Republik oder eines Fünftels der Mitglieder der Großen Nationalversammlung prüfen könne.

Infolge der Aufhebung der Immunität nahm die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen *Kerestecioğlu Demir* auf. Im Oktober 2016 erfolgte die Anklage wegen Teilnahme an einer gesetzwidrigen Versammlung. Das erstinstanzliche Gericht sprach *Kerestecioğlu Demir* im Jänner 2018 frei, da es sich um eine friedliche Versammlung gehandelt habe. Das zweitinstanzliche Gericht, das auf Berufung der Staatsanwaltschaft hin angerufen wurde, hob das erstinstanzliche Urteil auf. Auch im wiederholten erstinstanzlichen Verfahren wurde *Kerestecioğlu Demir* im Februar 2019 freigesprochen. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft erneut Berufung ein; dieses Verfahren ist aktuell noch anhängig.

Kerestecioğlu Demir wandte sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und brachte vor, durch die Verfassungsänderung vom Mai 2016, mit der ihre parlamentarische Immunität aufgehoben worden war, unter anderem in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) und ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK) verletzt worden zu sein.

2. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR betonte eingangs, dass er die Beschwerde vor dem Hintergrund seiner bisherigen Rechtsprechung und mit Blick auf die Behauptungen der Beschwerdeführerin nur unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf freie Meinungsäußerung beurteilen wird.

Die Verfassungsänderung, mit der 154 Mitgliedern der Großen Nationalversammlung die parlamentarische Immunität entzogen worden war, zielte dem EGMR zufolge darauf ab, den politischen Diskurs der betroffenen Abgeordneten zu beschneiden. Dadurch sei es zu einem Eingriff in das Recht von *Kerestecioğlu Demir* auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK gekommen.

Dieser Eingriff sei im Konkreten anlassfallbezogen erfolgt und habe – erstmalig in der türkischen Verfassungsgeschichte – auf bestimmte Personen, vornehmlich Abgeordnete der Opposition, abgezielt. Gesetze solcher Art, die auf einzelne Individuen abstellen, seien mit dem Rechtsstaat unvereinbar. Im vorliegenden Fall sei es zu einem Missbrauch des Verfahrens der Verfassungsänderung gekommen. Mit Blick auf die parlamentarische Praxis in der Türkei hätten die Abgeordneten vernünftigerweise nicht damit rechnen müssen, dass ihnen während ihres Mandats die Immunität in der konkreten Art und Weise entzogen würde. Mangels Vorhersehbarkeit des Eingriffs sei *Kerestecioğlu Demir* daher in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK verletzt worden.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

Vgl. zur Thematik auch die [Entscheidung des EGMR](#) vom 22.12.2020, 14305/17, *Demirtaş gg. Türkei* (no. 2).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

INFORMATIONSSPERRE ÜBER PARLAMENTARISCHE UNTERSUCHUNG: JOURNALISTIN IM RECHT AUF ZUGANG ZU INFORMATIONEN VERLETZT; UNIVERSITÄTSPROFESSOREN NICHT

EGMR 4.5.2021, 41139/15 und 41146/15, *Akdeniz u.a. gg. Türkei*

1. Sachverhalt

Im Jahr 2014 beschloss die Große Nationalversammlung der Türkei, einen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung von Korruptionsvorwürfen und Interessenskonflikten gegen vier zurückgetretene Minister einzusetzen. Der Untersuchungsausschuss trat zwischen Juli 2014 und Dezember 2014 zu insgesamt zwölf Sitzungen zusammen, während derer er Zeugen anhörte (unter anderem die beschuldigten Minister) und Strafermittlungsakten verarbeitete. Mit den Stimmen der Regierungsfraktion wurde der Großen Nationalversammlung schließlich empfohlen, keine Verfahren gegen die Beschuldigten vor dem Verfassungsgericht einzuleiten.

Für das letzte Monat der Untersuchung erwirkte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses eine einstweilige Verfügung, mit der die Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen über den – vertraulich tagenden – Untersuchungsausschuss in sämtlichen Medien (Presse, Fernsehen, Internet) verboten wurde. Dagegen erhoben unter anderem zwei Universitäts(assistentz)professoren, *Yaman Akdeniz* und *Kerem Altıparmak*, sowie die Journalistin und Fernseh-Moderatorin *Banu Güven* eine Beschwerde vor dem türkischen Verfassungsgericht, die als unzulässig zurückgewiesen wurde, da es an der direkten Betroffenheit der BeschwerdeführerInnen gemangelt hätte. In „dissenting opinions“ wurde allerdings bereits auf die bedeutsamen Funktionen der Presse als „public watchdog“ sowie von Universitäten zur Meinungsbildung betreffend aktuelle Themen hingewiesen.

Akdeniz, *Altıparmak* und *Güven* wandten sich im August 2015 an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und behaupteten, durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts unter anderem in ihrem gemäß Art. 10 EMRK garantierten Recht auf Zugang zu Informationen und Verbreitung derselben verletzt worden zu sein.

2. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Zur Frage der Zulässigkeit der Beschwerden (Betroffenheit)

In seiner Entscheidung rief der EGMR in Erinnerung, dass auf Basis der EMRK keine Popularklagen, sondern nur individuelle Beschwerden möglich sind. BeschwerdeführerInnen müssten daher von der Wirkung eines staatlichen Eingriffs zumindest indirekt nachteilig betroffen sein oder ein berechtigtes

persönliches Interesse an dessen Einstellung haben. Die Betroffenheit von einer – wie im vorliegenden Fall – allgemeinen Maßnahme hänge konkret von den Umständen des Einzelfalles ab, welche in der Natur bzw. Reichweite der Maßnahme, aber auch im Ausmaß der Beeinträchtigung liegen könnten.

Bereits das Verfassungsgericht habe aufgrund der besonderen Stellung von JournalistInnen in der öffentlichen Debatte zu aktuellen Themen und der Kontrolle der öffentlichen Meinung erkannt, dass diese – wie Mitglieder des Parlaments selbst – durch eine Maßnahme wie die vorliegende Informationssperre in ihrem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit verletzt sein könnten. Unter Verweis auf seine „public watchdog“-Rechtsprechung erkannte daher auch der EGMR die Beschwerde der bekannten Journalistin Banu *Güven* als zulässig an: Sie habe weder Informationen zur Thematik erhalten noch ihren fachlichen Kommentar dazu abgeben können. Der EGMR hob erneut auch die der Pressefreiheit inhärente Bedeutung des Zugangs zu Informationen für Medienschaffende hervor, ohne den eine abschreckende Wirkung auf die Durchführung von Recherchen im Allgemeininteresse gegeben sei.

Die beiden Universitätsangehörigen, Yaman *Akdeniz* und Kerem *Altıparmak*, hingegen hätten nicht ausreichend dargelegt, worin ihre spezifische Betroffenheit liege. Zwar seien sie – wie sämtliche Türkinnen – indirekt von der Informationssperre betroffen gewesen, ihre universitäre Arbeit sei jedoch zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt gewesen: Weder seien sie daran gehindert gewesen, ihre (akademische) Meinung zu den Vorgängen zu teilen, noch hätten die Beschwerdeführer eine Einschränkung des Zugangs zu notwendigen Informationen geltend gemacht.

Keine hinreichende gesetzliche Grundlage (Art. 10 Abs. 2 EMRK)

Der EGMR hielt fest, dass eine Maßnahme, die die Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen im Voraus untersagt, einen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit darstellt. Die gegenständliche, beinahe umfassende, präventive Informationssperre in Bezug auf den parlamentarischen Untersuchungsausschuss habe bereits das türkische Verfassungsgericht im Juli 2019 für rechtswidrig erklärt, da die Rechtsnormen (Pressegesetz und Verfassung), die seitens der Behörden als gesetzliche Grundlage für den Eingriff angeführt wurden, nicht hinreichend vorhersehbar bzw. bestimmt gewesen seien. Der EGMR teilte diese Auffassung und stellte daher fest, dass die Informationssperre Banu *Güven* mangels hinreichender gesetzlicher Grundlage in ihrem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit verletzt hat.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

VERLUST DER WÄHLBARKEIT UND ABERKENNUNG DES MANDATS BEI STRAFRECHTLICHER VERURTEILUNG WEGEN KORRUPTION

EGMR 18.5.2021, 63772/16, *Galan gg. Italien*

1. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer (Bf.), ein italienischer Staatsangehöriger, war seit 2013 Abgeordneter des italienischen Parlaments. Im Jahr 2014 wurde er im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen unter anderem wegen des Verdachts der Begehung von Korruptionsdelikten zwischen 2005 und 2011 beschuldigt. Nach Einigung des Bf. mit der Staatsanwaltschaft wurde vom Ermittlungsrichter eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten sowie die vorläufige Beschlagnahme eines Teils seines Vermögens vereinbart. Das italienische Parlament hatte der Vollziehung dieser Maßnahmen auf Antrag des Ermittlungsrichters seine Zustimmung erteilt. Das Parlament selbst eröffnete daraufhin ein Verfahren zur Aberkennung des Abgeordnetenmandats des Bf. wegen eines nachträglich eingetretenen Wahlausschließungsgrundes. Diese rückwirkende Anwendung und die damit verbundene Verwirkung des Mandats seien nicht unzulässig, weil es sich nicht um Sanktionen strafrechtlicher Natur handle. Vielmehr gehe es um den nachträglichen Wegfall objektiver Wählbarkeitsvoraussetzungen. Nach mehrfacher Anhörung des Bf. entschied das italienische Parlament, diesem das Abgeordnetenmandat mit sofortiger Wirkung wegen des nachträglichen Hervorkommens eines Wahlausschließungsgrundes abzuerkennen. Der Bf. erhob Individualbeschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und machte insbesondere eine Verletzung seiner Rechte gemäß Art. 7 EMRK und Art. 3 ZP 1 EMRK sowie gemäß Art. 13 EMRK geltend.

2. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Der EGMR verneinte zunächst, dass es sich bei dem Ausschluss der Wählbarkeit und der Aberkennung des Abgeordnetenmandats um Strafen gemäß Art. 7 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz) handelt. Das Rückwirkungsverbot sei daher nicht anwendbar. Die Aberkennung des Mandats sei zwar in Folge einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Korruption erfolgt, sie sei allerdings nicht selbst strafrechtlichen Charakters, sondern verfolge das Ziel des guten Funktionierens und der Transparenz sowie der freien Entscheidungsfindung der Organe. Das Verfahren, wonach die parlamentarische Aberkennung des Mandats erfolgt sei, sei im Zuge der Evaluierung durch GRECO eingeführt worden und diene dem Ziel der Prävention und Bekämpfung von Korruption in den staatlichen Institutionen. Zudem habe der italienische Verfassungsgerichtshof den Ausschluss der Wählbarkeit und die Amtsenthebung auch nicht als Strafen oder auch nur Wirkungen strafrechtlicher Verurteilungen angesehen. Sie beruhten vielmehr auf dem Verlust der Voraussetzungen des Zugangs zu Ämtern und ihrer Ausübung. Gewählte

Repräsentanten würden ihres Amtes enthoben, weil sie ihre moralische Integrität verlieren, die wesentliche Bedingung für die fortgesetzte Repräsentation der Wähler sei. Zudem sei das aktive Wahlrecht der Betroffenen nicht berührt. Allein das Recht, sich in ein Amt wählen zu lassen, werde aberkannt. Das Verfahren im italienischen Parlament sei zudem nach in der Verfassung und der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegten Regeln in mehreren vorgegeben Schritten erfolgt. Zwar handle es sich bei der Aberkennung des Mandats und des passiven Wahlrechts um gravierende Sanktionen, dies allein könne den strafrechtlichen Charakter aber nicht begründen.

In Hinblick auf die behauptete Verletzung der Rechte des Bf. gemäß Art. 3 ZP 1 EMRK (Recht auf freie Wahlen) stellte der EGMR fest, dass es sich bei der Aberkennung des Mandats und dem Ausschluss vom passiven Wahlrecht jeweils um einen Eingriff in die Rechte des Bf. gemäß Art. 3 ZP 1 EMRK handelt, dieser allerdings gerechtfertigt ist: Die Maßnahmen verfolgten das legitime Ziel, gerichtlich verurteilte Repräsentanten aus dem Parlament auszuschließen sowie die Funktionsfähigkeit des Parlaments und damit die Integrität des demokratischen Prozesses zu schützen. Diese Ziele stünden im Einklang mit den Zielen der Konvention, insbesondere jenem der Vorherrschaft des Rechts. Zum Schutz vor einer willkürlichen und/oder politisch motivierten Entscheidung des Parlaments existierten hinreichende Sicherungen.

Für den Ausschluss vom passiven Wahlrecht sei eine endgültige strafrechtliche Verurteilung für bestimmte, im Gesetz festgelegte, schwerwiegende Delikte Voraussetzung. Der Mangel an Vorhersehbarkeit der Sanktion für den Bf. sei dadurch relativiert, dass den Mitgliedstaaten ein weiter Beurteilungsspielraum hinsichtlich ihres Wahlrechts zukomme und der italienische Staat zur Erreichung des legitimen Ziels nachvollziehbar handle. Es sei auch nachvollziehbar, dass für den Ausschluss der Wählbarkeit der Zeitpunkt der endgültigen Verurteilung durch das Gericht und nicht der Zeitpunkt der Begehung des Delikts herangezogen würde. Die endgültige Verurteilung sei nach innerstaatlichem Recht schließlich notwendige Voraussetzung. Der Ausschluss vom passiven Wahlrecht sei zudem zeitlich beschränkt (für sechs Jahre). Vor diesem Hintergrund sei er weder willkürlich noch unverhältnismäßig.

Die Aberkennung des Mandats sei hingegen nicht ex lege, sondern in einem parlamentarischen Verfahren erfolgt. Es sei jedenfalls gerechtfertigt, dass das Parlament selbst über eine Möglichkeit verfüge, die demokratische Ordnung zu verteidigen, das eigene Funktionieren sicherzustellen und Mitglieder, die die Rechtsordnung missachteten, unter gewissen Voraussetzungen auszuschließen. Der Grundsatz der Gewaltenteilung legitimiere dies. Die Möglichkeit der Aberkennung des Mandats bei strafrechtlicher Verurteilung sei für den Bf. auch vorhersehbar gewesen. Das parlamentarische Verfahren beinhalte zudem hinreichende und adäquate prozessuale Sicherungen gegen willkürliche Entscheidungen: Der Bf. habe die Möglichkeit erhalten, schriftliche Stellungnahmen einzureichen, er habe sich durch einen Anwalt vertreten lassen und mündlich im Parlament aussagen können. Nach Erörterung im zuständigen Ausschuss des Parlaments habe eine öffentliche und damit transparente Debatte stattgefunden, im Anschluss an welche die Entscheidung getroffen worden sei.



Vor diesem Hintergrund sei festzustellen, dass weder der Ausschluss vom passiven Wahlrecht noch die Aberkennung des Mandats willkürlich oder unverhältnismäßig erfolgt seien und auch adäquate und hinreichende prozessuale Sicherungen im parlamentarischen Verfahren vorhanden gewesen seien. Die Beschwerde sei daher offensichtlich unbegründet.

In Hinblick auf die behauptete Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) stellte der EGMR fest, dass die Gewaltenteilung ein wichtiger Pfeiler der demokratischen Ordnung ist und die Autonomie und die Souveränität des Parlaments wichtige verfassungsrechtliche Sicherungen dessen sind. Im Bereich des Parlamentsrechts komme den Mitgliedstaaten zudem ein großer Beurteilungsspielraum zu, weshalb die innerstaatliche verfassungsrechtliche Stellung des Parlaments von entscheidender Bedeutung sei. Dabei seien die Unabhängigkeit (auch von der Judikative) und die Funktionsfähigkeit des Parlaments Faktoren von hoher Bedeutung. Sehe die Verfassung in diesem Sinne und zu diesem Zweck vor, dass das Parlament selbst – ohne die Möglichkeit (nachträglicher) richterlicher Überprüfung – über seine Zusammensetzung und den Ausschluss von Abgeordneten bei strafrechtlicher Verurteilung entscheide, und sei hierfür ein mehrstufiges Verfahren mit prozessualen Garantien im Parlament vorgesehen, sei die Garantie gemäß Art. 13 EMRK nicht dadurch verletzt, dass von Betroffenen kein gerichtlicher Rechtsschutz erlangt werden könne.

Vgl. zu diesem Verfahren die Pressemitteilung und den Volltext der Entscheidung.

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

PFLICHT DER DEUTSCHEN BUNDESREGIERUNG ZUR UNTERRICHTUNG DES BUNDESTAGES ÜBER EU-ANGELEGENHEITEN

Dt. BVerfG 27.4.2021, 2 BvE 4/15

1. Sachverhalt

Die Finanzminister der Eurozone (Euro-Gruppe) und weitere TeilnehmerInnen berieten auf einer Tagung am 11. und 12. Juli 2015 über ein drittes Hilfsprogramm für Griechenland. Diese Tagung diente der Vorbereitung des Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Eurozone am 12. und 13. Juli 2015. Der deutsche Bundesfinanzminister hat den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (BT) am 30. Juni 2015 über die Situation in Griechenland unterrichtet. In den folgenden Tagen wurde auf Regierungs- und Beamtenebene verhandelt und ein Abschlussdokument vorbereitet. Dieses lag den RegierungsvertreterInnen am 10. Juli 2015 vor. Der Bundesfinanzminister übermittelte dieses Dokument dem BT am 12. Juli 2014 gegen 16:00 Uhr, im Anschluss an die Sitzung der Euro-Gruppe. Über die Ergebnisse des Euro-Gipfels wurde der BT durch die Bundesregierung (BReg) am 14. und 16. Juli 2015 unterrichtet. Die Antragstellerin, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im BT, rügte diese Vorgangsweise im Rahmen eines Organstreitverfahrens.

2. Beschluss des Deutschen Bundesverfassungsgerichts

Das Deutsche Bundesverfassungsgericht (Dt. BVerfG) entschied, dass die BReg den BT in seinem Unterrichtsrecht verletzt hat. Sie habe es unterlassen, den BT umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über ihre Verhandlungslinie zu unterrichten.

Das Dt. BVerfG führte dazu aus, dass die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung dazu dient, dem BT eine frühzeitige und effektive Einflussnahme auf die Willensbildung der BReg zu eröffnen, die für eine effektive Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union erforderlich ist. Hierzu sei eine umso intensivere Unterrichtung geboten, je komplexer ein Vorgang sei, je tiefer er in den Zuständigkeitsbereich der Legislative eingreife und je mehr er sich einer förmlichen Beschlussfassung oder Vereinbarung annähere. Insbesondere Vereinbarungen und Mechanismen, die erheblich in die Zuständigkeiten des BT und in seine haushaltspolitische Gesamtverantwortung eingriffen, lösten vollständige und detaillierte Unterrichtungspflichten aus. Die Unterrichtung müsse so erfolgen, dass das Parlament nicht in eine bloß nachvollziehende Rolle gerate. Die Pflicht zur Unterrichtung umfasse die Weiterleitung amtlicher Unterlagen und Dokumente sowie der BReg vorliegende informelle Informationen (Entwürfe) und (noch) nicht schriftlich dokumentierte Vorgänge. Es handle sich um eine fortlaufende Pflicht, die durch jede neue Entwicklung aktualisiert werde. Auch die eventuelle Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Information stehe

ihrer Weiterleitung an den BT nicht grundsätzlich entgegen, der BT habe mit Erlass der Geheimschutzordnung Voraussetzungen zur Wahrung der Vertraulichkeit getroffen. Grenzen der Unterrichtungspflichten ergäben sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung, der BReg sei ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu gewähren. In zeitlicher Hinsicht müsse die Unterrichtung derart erfolgen, dass eine effektive Mitwirkung (entscheidende Beeinflussung des Entscheidungsprozesses) für den BT noch möglich sei und er nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werde. Die Unterrichtung habe grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Nach diesen Maßstäben sei die Frage der Gewährung weiterer hoher Finanzhilfen für Griechenland eine solche, die unmittelbar das Budgetrecht und damit eben die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des BT betreffe. Beide stellten einen unverfügbaren Teil des Demokratieprinzips dar. In Anbetracht der Bedeutung und der Komplexität des Themas müsse sichergestellt werden, dass der BT ausreichend Zeit habe, um sich mit der Angelegenheit zu befassen. Dazu benötige er auch entsprechend detaillierte, aktuelle und verwertbare Informationen. Der BReg komme daher im Umfang der Unterrichtungspflicht kein Auswahlermessen zu. Die Unterrichtung habe sich in derartigen Fällen „ohne Abstriche auch auf die Weiterleitung von Dokumenten über die nach außen getragene Verhandlungsposition der BReg zu erstrecken“. Eine nur kursorische, auf die wesentlichen Eckpunkte beschränkte Unterrichtung des BT sei bei erkennbar bedeutsamen Vorhaben und einem hohen Informationsinteresse des Parlaments nicht ausreichend. Der BT müsse selbst entscheiden können, wie er die übermittelten Dokumente und Informationen bewerte und worauf er sein Lagebild stütze.

Die Informationspflicht gelte auch dann, wenn der für die Abstimmung auf Ebene der EU zuständige Minister ohne Ressortabstimmung gehandelt habe; andernfalls liefe das Unterrichtungsrecht des BT leer und wäre abhängig von der internen Kommunikation der BR. Es sei auch unerheblich, dass die Verhandlungsposition der BReg vor Beginn der Sitzung der Euro-Gruppe nicht endgültig festgelegt gewesen sei. Wenn die BReg in einer bedeutenden Angelegenheit neue Lösungsvorschläge in die Diskussion einbringe, unterlägen auch diese der Unterrichtungspflicht. Würde der BT erst dann unterrichtet, wenn endgültige Positionen feststünden, wäre er von einer inhaltlichen Einflussnahme während der besonders relevanten offenen Verhandlungsstadien abgeschnitten und damit auf einen bloßen Nachvollzug verwiesen.

Der Unterrichtung des BT standen nach Auffassung des Dt. BVerfG im vorliegenden Fall auch keine besonderen Geheimhaltungsinteressen entgegen. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte die Möglichkeit der vertraulichen Übermittlung und Beratung zur Verfügung gestanden. Die Unterrichtung habe auch nicht unter Verweis auf die für eine Stellungnahme des BT zu kurze Zeitspanne verwehrt werden dürfen. Ob und wie der BT in Eilfällen auf eine ihm kurzfristig übermittelte Information reagiere und ob er hierzu Stellung nehme, bleibe seinem Einschätzungs- und Organisationsspielraum überlassen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

UNZULÄSSIGE BESCHWERDEN VON ABGEORDNETEN GEGEN DIE „BUNDESNOTBREMSE“

Dt. BVerfG 1.6.2021, 1 BvR 927/21

1. Sachverhalt

Vier Abgeordnete des Deutschen Bundestages erhoben beim Deutschen Bundesverfassungsgericht (Dt. BVerfG) Verfassungsbeschwerde gegen das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (sog. „Bundesnotbremse“, [BGBl. I 2021 S. 802](#)). Sie brachten die Beschwerde mit Briefkopf des Abgeordnetenbüros eines Beschwerdeführers ein. In der Beschwerde wurden verschiedene Punkte angeführt, die nach Ansicht der BeschwerdeführerInnen in verfassungsrechtliche Rechte Privater eingreifen würden.

2. Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Dt. BVerfG entschied, diese Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Das erfolgte insbesondere deshalb, weil die Beschwerde nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge und nicht ausreichend begründet war. Die BeschwerdeführerInnen hätten nicht darzulegen vermocht, wie sie durch die Maßnahmen der „Bundesnotbremse“ gegenwärtig konkret betroffen seien.

Darüber hinaus führte das Dt. BVerfG aus, dass unklar blieb, ob die BeschwerdeführerInnen allgemeine Grundrechte in Anspruch nehmen oder besondere Abgeordnetenrechte geltend machen wollten. Die Beschwerde sei unter Verwendung des Briefkopfes eines Abgeordneten mit Adresse des Deutschen Bundestages eingebracht worden. Dies könne für die Geltendmachung von Abgeordnetenrechten sprechen. Die gewählte Form der Eingabe lasse aber nicht völlig eindeutig erkennen, ob spezifische Abgeordnetenrechte in Anspruch genommen werden oder auf den Abgeordnetenstatus aus nicht mit der Beschwerde selbst in Zusammenhang stehenden, etwa politischen Gründen hingewiesen werde. Das Dt. BVerfG bewertete diese Unklarheit nicht abschließend, da die Verfassungsbeschwerde schon aus anderen Gründen abzulehnen war.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

COVID-19 UND BUNDESTAGSWAHL 2021: HERABSETZUNG DES UNTERSCHRIFTENQUORUMS NICHT ALS EINZIGE OPTION DES GESETZGEBERS ZUR HERSTELLUNG VON CHANCENGLEICHHEIT

Dt. BVerfG 13.4.2021, 2 BvE 1/21, 2 BvE 3/21

1. Sachverhalt

Zwei nicht im Deutschen Bundestag (BT) vertretene Parteien (MLPD und Bayernpartei e.V.) beantragten beim Deutschen Bundesverfassungsgericht (Dt. BVerfG) die Feststellung, dass der BT ihr im Grundgesetz (GG) verbürgtes Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien verletzt habe, indem er trotz der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen die geltenden Regelungen zur Vorlage von Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge für die Bundestagswahl im September 2021 weder ausgesetzt noch die erforderliche Zahl an Unterstützungserklärungen gesenkt habe. Sie verwiesen insbesondere auf einschlägige Entscheidungen der Verfassungsgerichtshöfe von Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW 7. 7.2020, 88/20), Baden-Württemberg (VerfGH BW 9.11.2020, 1 GR 101/20) und Berlin (VerfGH Berlin 17.3.2021, 4/21, 20/21, 20 A/21). In diesen Entscheidung war eine Senkung des Unterschriftenquorums um 50% bzw. 60% und schließlich um 70-80% für notwendig erachtet worden (siehe zu letzteren Judikaten die Auswertungen im 4. Quartal 2020 bzw. im 1. Quartal 2021).

2. Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts

Das Dt. BVerfG verwarf die Anträge mangels ausreichender Begründung. Die Antragstellerinnen hätten zwar zutreffend dargelegt, dass die gesetzliche Verpflichtung wahlwerbender Parteien, die nicht im BT vertreten sind, mit dem Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften vorzulegen, in das Recht auf Chancengleichheit der Parteien eingreife. Auch hätten die Antragstellerinnen ausreichend dargelegt, dass die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für die Bundestagswahl 2021 durch die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen deutlich erschwert sei. Jedoch hätten sich die Antragstellerinnen nicht mit der Vorjudikatur des Dt. BVerfG auseinander gesetzt. Außerdem hätten sie den gegebenen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und die Unterschiede zwischen Bundeswahlrecht und Landeswahlrecht nicht beachtet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Dt. BVerfG seien Unterstützungsunterschriften grundsätzlich ein gerechtfertigtes Instrument, um die Ernsthaftigkeit eines Wahlvorschlages zu messen und der Gefahr der Stimmenzersplitterung zu begegnen. Das Dt. BVerfG verwies dazu insbesondere auf seine Judikate aus 1956 und 1961, wonach ein Unterschriftenquorum von 0,25% resp. 0,18 bis 0,26% der Wahlberechtigten verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Das aktuelle Bundeswahlgesetz bleibe (für Landeslisten) mit 0,1%



der Wahlberechtigten bzw. max. 2.000 Unterstützungsunterschriften deutlich hinter dieser Obergrenze zurück. Der vom Dt. BVerfG unter normalen Umständen eingeräumte Spielraum sei also derzeit bei weitem nicht ausgeschöpft.

Gemäß dem Dt. BVerfG könnten sich aus dem GG (und dem Unionsrecht) Gesetzgebungspflichten ergeben, jedoch gäbe das GG gerade für das Wahlsystem nur Grundzüge vor und überlasse die konkrete Ausgestaltung dem Bundesgesetzgeber. Auf die durch die Pandemie veränderten Umstände könne der Gesetzgeber daher auf unterschiedliche Weise reagieren. Die Antragstellerinnen hätten es jedoch verabsäumt, darzulegen, warum nur eine Senkung des Unterschriftenquorums in Betracht kommt, also andere Erleichterungen wie ein Verzicht auf eine eigenhändige Unterschrift oder die Möglichkeit zu digitalen Erklärungen ausscheiden. Außerdem sei auch relevant, wie lange Unterstützungserklärungen gesammelt werden könnten. Für die Bundestagswahl am 26. September 2021 könnten konkret vom 30. Juni 2020 bis zum 19. Juli 2021, also über zwölf Monate Unterstützungsunterschriften gesammelt werden. Für die Berliner Wahlen am 26. September 2021 hingegen habe erst ab 27. September 2020 gesammelt werden können. Ergänzend wies das BVerfG noch darauf hin, dass in Baden-Württemberg das in Prüfung gezogene durchschnittliche Unterschriftenquorum bei 0,17% gelegen hatte, also deutlich höher war als das auf Bundesebene mit 0,1% festgelegte. Auch sei auf Bundesebene im Unterschied zum Wahlrecht in Baden-Württemberg ein Zwei-Stimmen-System gegeben, welches Auswirkungen auf den Grad der Beeinträchtigungen durch Quoren habe. Auf all dies sei in der Begründung der Anträge nicht eingegangen worden.

Ausführungen, warum ein völliger Verzicht auf Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge, also ein Aussetzen der Regelungen, verfassungsrechtlich geboten sei, fehlten laut Dt. BVerfG gänzlich.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

Es kam in Deutschland ungeachtet des Urteils im Juni 2021 zu einer Gesetzesänderung: Mit der am 9. Juni 2021 verkündeten Änderung des Bundeswahlgesetzes ([BGBl I S. 1482](#)) wurde die Zahl der für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel (25%) reduziert (z.B. von 2000 auf 500). Die Regelung trat am 10. Juni 2021 in Kraft.

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

(WEITERER) ERFOLGLOSER ANTRAG AUF EINSTWEILIGE ANORDNUNG GEGEN MASSNAHMEN ZUR PANDEMIEBEKÄMPFUNG IM LANDTAG

Bayerischer VerfGH 6.5.2021, Vf. 37-IVa-21

1. Sachverhalt

Die Präsidentin des Bayerischen Landtages erließ auf Grundlage der Hausordnung und gestützt auf ihre dienstrechtliche Fürsorgepflicht bereits im Jahr 2020 mehrere Maßnahmen „im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des ‚Corona-Virus‘ bedingten besonderen Situation“ (siehe dazu auch die Auswertung im 3. Quartal 2020, Bayerischer VerfGH, 15.9.2020, Vf. 70-IVa-20). Diese Maßnahmen wurden am 14. April 2021 erweitert. Nunmehr wurden die Abgeordneten verpflichtet, ab 19. April 2021 bei parlamentarischen Sitzungen auch am Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Abgeordnete, die vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, erhalten nur mehr den Zutritt zu Sitzungen, wenn sie über ein aktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen. Zudem wurde verfügt, dass auch in mehrfach belegten Büros der Landtagsverwaltung eine Maskenpflicht gilt.

Ein Abgeordneter des Bayerischen Landtages und Mitglied der Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) sowie die AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag stellten beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VerfGH) einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Sie waren der Auffassung, dass diese Anordnung in das freie Mandat eingreife.

2. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Der VerfGH wies den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab.

In Übereinstimmung mit seiner bereits 2020 zur Maskenpflicht im Landtag ergangenen Entscheidung betonte er, dass eine einstweilige Anordnung erlassen werden könne, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund geboten sei. Wegen der weitreichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in der Regel auslöse, sei ein strenger Maßstab anzuwenden.

Nach Auffassung des VerfGH konnten die AntragstellerInnen nicht darlegen, wie das subjektive Recht der Abgeordneten, ihr Mandat innerhalb der Vorgaben der Verfassung auszuüben, durch die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes eingeschränkt wird. Der VerfGH wies darauf hin, dass die erweiterten Maßnahmen nur eine graduelle Änderung gegenüber den bislang schon geltenden



Regelungen darstellen. Auch bei der Neuregelung sei vorgesehen, dass die Mund-Nasen-Bedeckung am Redepult sowie bei Wortbeiträgen vom Platz wie z. B. Zwischenfragen oder Zwischenbemerkungen abgenommen werden könne, sofern der Infektionsschutz durch Abtrennungen oder die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet sei. Die aktive Beteiligung von Abgeordneten in parlamentarischen Sitzungen – als Teil des Kernbestands an Rechten auf Teilhabe am Verfassungsleben – werde damit nicht berührt. Die aus Gründen des Infektionsschutzes angeordnete erweiterte Maskenpflicht sei auch politisch neutral. Die Möglichkeiten der AntragstellerInnen zur Kommentierung der Regierungspolitik würden nicht unzumutbar eingeschränkt. Zudem werde den Abgeordneten auch nicht „bindend aufgetragen, den ganzen Tag über Masken zu tragen“. Die Neuregelung betreffe nur den Sitzungsbetrieb. Es stehe den Abgeordneten jederzeit frei, während (längerer) parlamentarischer Sitzungen vorübergehend den Saal zu verlassen und sich in Bereiche zu begeben, für die keine Maskenpflicht angeordnet sei.

In Bezug auf die Anordnung, dass Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, der Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen nur gewährt werden dürfe, wenn sie über ein aktuelles negatives Testergebnis verfügen, ergibt sich für den VerfGH kein anderes Ergebnis. Zwar ergebe sich für die von ihr Betroffenen eine gewisse Beeinträchtigung ihrer organschaftlichen Stellung, und es sei zusätzlich die informationelle Selbstbestimmung betroffen. Ebenso werde die körperliche Integrität berührt. Die Beeinträchtigungen durch eine Testung seien jedoch nur von kurzer Dauer und geringer Intensität, sodass nicht offenkundig von einem unverhältnismäßigen Eingriff ausgegangen werden könne.

Hinsichtlich der Neuregelung zur erweiterten Maskenpflicht in mehrfach belegten Büros bestand nach Auffassung des VerfGH keine eigene Rechtsbetroffenheit der AntragstellerInnen. Diese Anordnung betreffe entgegen der Annahme der AntragstellerInnen nur die Büros der Landtagsverwaltung und nicht jene der Fraktionen und Abgeordneten.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

INFORMATIONEN- UND BEGRÜNDUNGSPFLICHTEN VORLAGEPFLICHTIGER STELLEN ZUR VERFAHRENSMÄßIGEN SICHERUNG DES RECHTS AUF AKTENVORLAGE AN EINEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

VfGH NRW 20.4.2021, VerfGH 177/20

1. Sachverhalt

Ein im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) eingesetzter Untersuchungsausschuss (UsA) zum Vorgehen der zuständigen Stellen zum Verdacht des vielfachen sexualisierten Kindesmissbrauchs auf einem Campingplatz forderte zwei Mitglieder der Landesregierung auf, Akten, die mit dem Untersuchungsgegenstand im Zusammenhang stehen, vorzulegen. Die beiden betroffenen Minister nahmen daraufhin eine Schätzung der in ihren jeweiligen Ressorts relevanten Akten vor und verständigten sich in der Folge mit dem UsA, wie ein wirksamer Schutz der persönlichen Daten und des höchstpersönlichen Lebensbereiches der betroffenen Personen (Opfer und deren Angehörige) gewährleistet werden könne. Die Akten sollten unter Einbindung einer vom Landtag zu benennenden Treuhänderin pseudonymisiert und dem UsA danach vorgelegt werden. Gleichzeitig forderte der UsA aber eine nochmalige Vorlage der unbearbeiteten Originaldokumente, in Bezug auf die er sich verpflichtete, sie einer besonders strengen Geheimhaltungsstufe zu unterwerfen. Über einen Zeitraum von etwa einem Jahr wurden in den Ministerien Pseudonymisierungen vorgenommen, die Akten aber trotz mehrmaliger Nachfrage durch den UsA nicht in vollem Umfang geliefert. Unbearbeitete Originalakten wurden dem UsA ganz überwiegend nicht vorgelegt. In diesem Zusammenhang wurde mehrfach darauf verwiesen, dass dem datenschutzrechtliche Erwägungen entgegen stünden. Der UsA leitete daraufhin ein Organstreitverfahren wegen unzureichender Vorlage von Akten beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VfGH NRW) ein und machte geltend, die verzögerte und zum Teil gänzlich unterbliebene Aktenübermittlung verstoße gegen das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Aktenvorlage.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen

Hinsichtlich des vom UsA gestellten Antrages, unbearbeitete Originalakten unter strengen Geheimhaltungsvorschriften vorzulegen, sprach der VfGH NRW eine Zurückweisung wegen Ablauf der Antragsfrist aus. Die Minister hätten die Vorlage insoweit bereits mehr als sechs Monate zurückliegend eindeutig und endgültig verweigert, das ließe sich ihrer Kommunikation mit dem UsA entnehmen.

Hinsichtlich der unzureichenden Vorlage jener Akten, die soweit erforderlich pseudonymisiert werden sollten, sah der VfGH NRW das Recht auf Aktenvorlage allerdings teilweise als verletzt an:

Das Recht auf Aktenvorlage sei Bestandteil des Kontrollrechts des Parlaments und gehöre zum Kern des Untersuchungsrechts. Ein UsA müsse sich nicht mit Aktenauskünften zufrieden geben oder sein Verlangen auf bestimmte Aktenteile beschränken. Vielmehr solle er sich anhand der vollständigen Akten selbst ein Bild vom Umfang ihrer Entscheidungserheblichkeit machen können. Der Vorlageanspruch beziehe sich grundsätzlich auf alle Akten, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stünden. Es müsse nicht bereits feststehen, dass die Unterlagen auch tatsächlich entscheidungserhebliches Material enthielten. Es reiche aus, wenn sie Hinweise hierauf geben könnten. Die Minister seien verpflichtet, die Akten ihres Geschäftsbereichs umfassend zu lokalisieren, zu sichten und unverzüglich vorzulegen.

Das Beweiserhebungsrecht sei allerdings nicht unbegrenzt, wobei Grenzen ihren Ursprung im Verfassungsrecht haben müssten. Der Schutz der Grundrechte – im konkreten Fall der grundrechtliche Datenschutz – sei eine solche mögliche Grenze. Es handle sich dabei allerdings nicht um eine absolute Grenze, es sei vielmehr ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen – Untersuchungsrecht einerseits und grundrechtlicher Datenschutz andererseits – zu finden, sodass beide soweit wie möglich ihre Wirkungen entfalteteten. Bei dieser Abwägung seien die Vorkehrungen zur Geheimhaltung im Parlament, aber auch die Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips in der Demokratie zu berücksichtigen. Eine Vorlageverweigerung zugunsten des grundrechtlichen Datenschutzes sei in der Regel nicht gestattet, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen hätten und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sei. Eine Ausnahme hiervon gelte nur für solche Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar sei. Diese seien auch bei entsprechenden Geheimschutzvorschriften nicht herauszugeben. Welche Informationen darunter fielen sei eine Frage der Einzelfallbetrachtung. Eine Weitergabe solcher Akten komme nur in Betracht, wenn im Vorhinein datenschutzrechtliche Vorkehrungen getroffen würden, die die Kenntnisnahme der fraglichen persönlichen Informationen verhinderten, gleichzeitig aber dem Aktenvorlagerecht des UsA in möglichst effektiver Weise zur Durchsetzung verhelfen würden.

Umfang, Reichweite und Grenzen des Aktenvorlagerechts bedürften vor diesem Hintergrund einer verfahrensrechtlichen Konkretisierung, die die widerstreitenden verfassungsrechtlichen Positionen in einen Ausgleich bringe. Die Verfassungsorgane treffe eine Abwägungs- und Koordinierungsobliegenheit. Diese verlange Absprachen zwischen den Beteiligten und die hinreichende Dokumentation dieser Absprachen. Die Organisation der Aktenvorlage und der damit etwaig verbundenen Aufbereitung der vorzulegenden Akten liege in der Verantwortung des vorlagepflichtigen Organs. Dabei habe es externe Kräfte hinzuzuziehen, wenn dies wegen mangelnder eigener Ressourcen notwendig sei. Ein insoweit entstehender Verwaltungsaufwand könne die Ablehnung einer Aktenvorlage nur ausnahmsweise bei völliger Unvertretbarkeit (Unzumutbarkeit) rechtfertigen. Über die insoweit erfolgende Aufbereitung der

Akten zur Vorlage und die konkrete Verfahrensgestaltung sowie etwaige Verzögerungen sei der UsA regelmäßig zu informieren. Gleichzeitig seien die Akten fortlaufend in Teilen an den UsA zu übermitteln. So sicherten fortlaufende prozedurale Obliegenheiten die Vorlagepflicht verfahrensmäßig ab. Der UsA sei verpflichtet, zeitlich und sachlich angemessen auf die Aktenvorlage zu reagieren, sollten sich hierbei aus seiner Sicht Probleme ergeben. Es bedürfe einer von gegenseitiger Rücksichtnahme getragenen Kommunikationsbeziehung zwischen UsA und aktenvorlegender Stelle. Die konkrete Ausgestaltung der Informationspflichten bestimme sich nach Maßgabe des Einzelfalles, auch besondere Umstände oder Krisensituationen könnten hier eine Rolle spielen.

Nehme eine aktenvorlagepflichtige Stelle das Recht für sich in Anspruch, einem Untersuchungsausschuss Beweismittel aus verfassungsrechtlichen Gründen vorzuenthalten, unterliege sie von Verfassungs wegen zudem einer Pflicht zu substantiierter Begründung. Sie müsse dem UsA die Berechtigung der Vorlageverweigerung plausibel und nachvollziehbar machen und ihm ermöglichen, zu prüfen, ob rechtliche Schritte angezeigt seien. Die Begründung müsse die wesentlichen Erwägungen der Entscheidung erkennen lassen und die Abwägung betroffener Belange nachvollziehbar aufzeigen. Eine formelhafte Begründung genüge nicht. Die Begründung sei nur dann ausnahmsweise entbehrlich, wenn der Ablehnungsgrund evident sei. Eine Nachholung der Begründung im verfassungsgerichtlichen Verfahren sei ausgeschlossen. Die Prüfung durch den VfGH NRW sei auf die gegenüber dem UsA angegebenen Gründe beschränkt, ohne das Vorliegen weiterer, bislang nicht geltend gemachter Verweigerungsgründe von Amts wegen anhand der Akten zu prüfen.

Im vorliegenden Fall sei der eine vorlagepflichtige Landesminister der Begründungspflicht nicht hinreichend nachgekommen. Die Gründe der teilweisen Vorlageverweigerung würden in der gesamten Kommunikation, die in Form mehrerer Schreiben und mündlicher Aussagen stattgefunden habe, an keiner Stelle im Einzelnen dargelegt. Die Begründung sei auch nicht entbehrlich, denn es sei kein Ablehnungsgrund evident.

Der zweite vorlagepflichtige Landesminister habe seinen Informationspflichten verletzt, weil die in seinem Verantwortungsbereich eingetretenen Verzögerungen der Aktenlieferung unzureichend gerechtfertigt und über die Verzögerungen und deren Folgen unzureichend informiert worden sei. Zwar seien zu recht und in zulässigem Umfang Pseudonymisierungen vorgenommen worden und auch die personelle und sachliche Organisationsplanung der Aktenbearbeitung sei frei von Verfassungsrechtsfehlern, aber es sei nicht hinreichend dargelegt worden, wie entstandenen Verzögerungen entgegengewirkt worden sei. Zudem sei der UsA über diese Verzögerungen unzureichend informiert worden. In Bezug auf die prognostisch veranschlagte Bearbeitungsdauer sei nicht hinreichend kommuniziert worden. Dem UsA wurde keine Möglichkeit gegeben, den Fortgang der weiteren Aktenvorlage in ihrer zeitlichen Dimension realitätsnah einzuschätzen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

NEUES AUS DEN LANDTAGEN

Landtag Steiermark 25.5.2021, LGBl. 60/2021

Gemäß § 12 Abs. 1 der novellierten Geschäftsordnung des Landtages Steiermark, LGBl. Nr. 82/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2018 (kurz: „die GO-Novelle“), sind die Mitglieder der Landesregierung nun berechtigt, soweit nichts anderes beschlossen wird, Bedienstete des Landes zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse auch mittels Videozuschaltung beizuziehen.

In § 24 der GO-Novelle wird die Begutachtung, die Notifikation und die Verhältnismäßigkeitsprüfung in Umsetzung der „Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25–34“ geregelt. § 24 Abs. 3 der GO-Novelle normiert diesbezüglich, dass der Ausschuss bei Gesetzesvorschlägen, die nach unionsrechtlichen Regelungen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegen, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und ein Begutachtungsverfahren durch die Landesregierung zu veranlassen hat. Die Ergebnisse sind dem Ausschuss von der Landesregierung im Wege einer Stellungnahme vorzulegen.

Weiters kann der Ausschuss gemäß § 30 Abs. 3a der GO-Novelle beschließen, dass Auskunftspersonen mittels Videozuschaltung an den Sitzungen teilnehmen können. Eine Videoaufzeichnung ist nicht zulässig. Die Auskunftspersonen haben dafür zu sorgen, dass die Vertraulichkeit gewahrt wird.

Gemäß § 31 Abs. 1b der GO-Novelle steht die Funktion der/des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses einer nicht in der Landesregierung vertretenen Landtagspartei zu, wobei jede dieser Landtagsparteien einen Wahlvorschlag einbringen kann. Sind alle Landtagsparteien in der Landesregierung vertreten, steht dieses Vorschlagsrecht allen Landtagsparteien zu.

Weiters bringt die gegenständliche GO-Novelle Neuerungen bei den Regelungen hinsichtlich der Unterausschüsse, der tatsächlichen Berichtigung, der Wortmeldung zur Geschäftsordnung zur Besprechung der Anfragebeantwortung und zu Enqueten. Erstmals auf Landesebene kann der Landtag nach Beratung in der Präsidialkonferenz mit Zweidrittelmehrheit eine Tagesblockzeit für Abgeordnete, Mitglieder des Bundesrates und des Europäischen Parlaments bis zu höchstens 10 Stunden Sitzungsdauer („Landstunde“; ausgenommen sind Sonderaktionen) beschließen.

Darüber hinaus wird geregelt, dass mindestens einmal in der Gesetzgebungsperiode eine Sitzung des Jugendlandtages stattfinden soll.

Vgl. zur Novelle [LGBl. 60/2021](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)



DISCLAIMER

Die Judikaturauswertung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion erfolgt quartalsweise und umfasst Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs sowie des Gerichts der Europäischen Union. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte miteinbezogen. Der Newsletter wird grundsätzlich nach Ende des Quartals übermittelt. Die Auswahl der Entscheidungen erfolgt im Hinblick auf Aktualität und Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung.

Hinweis: Die Parlamentsdirektion und die beteiligten Personen übernehmen für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Inhalte keinerlei Haftung.

Hinweis: Die Judikaturauswertung findet sich künftig auch auf der [Fachinfoseite](#) – einer neuen Website der Parlamentsdirektion, die Fachinformationen zu aktuellen Parlamentsthemen bündelt.

DATENSCHUTZ

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an oeffentlichesrecht@parlament.gv.at. Alle Informationen betreffend Datenschutz finden Sie in unserem [Datenschutzhinweis](#).

IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG

Medieninhaberin: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

Vertretungsbefugtes Organ: Mag.^a Gerlinde Wagner, Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes

Herausgeberin/Redaktion: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien / Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst, Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

Tätigkeitsbereich: Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Bundesgesetzgebung

Blattlinie: Judikaturauswertung (höchst-)gerichtlicher Entscheidungen mit Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung